

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

GZ 16.602/40-IV/3/96

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	80 - GE/1996
Datum	2.10.1996
Verteilt	3.10.96

Ulrich Heber

unter Anschluß von 25 Kopien
zur Kenntnis.

Ende der B-Fahrt 20.11.1996

Wien, 9. September 1996

Die Bundesministerin:

E. Gehrler

F.d.R.d.A.:

Süßner

Zl. 16.602/40-IV/3/96

V O R B L A T T

Problem und Inhalt:

Mit der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern wurde eine Bestimmung geschaffen, die es den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Kulturgüter, die aufgrund der jeweiligen nationalen Gesetze widerrechtlich in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden und die der geschädigte Staat vor oder nach der Verbringung als "nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert" eingestuft hat, von jedem Mitgliedstaat, in den es verbracht wurde, zurückzufordern ("ersuchender Mitgliedstaat" bzw. "ersuchter Mitgliedstaat"). Es kommt nur solches nationales Kulturgut in Frage, welches unter eine der im Anhang der Richtlinie aufgezählten umfassenden Kategorien subsumiert werden kann.

Der ersuchende Mitgliedstaat kann auf Herausgabe klagen. Eine Entschädigung hat er nur soweit zu zahlen, als der neue Eigentümer (Besitzer) ausreichend Sorgfalt beim Erwerb angewandt hat.

Der ersuchte Mitgliedstaat ist zur Mithilfe bei der Suche, Sicherung und Rückgabe des Kulturgutes verpflichtet.

Die Richtlinie birgt Probleme vor allem für das österreichische Zivilrecht (etwa im Zusammenhang mit § 367 ABGB).

Durch den Beitritt Österreichs zur EU wurde Österreich verpflichtet, diese Richtlinie durch den Einbau in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen, was mit dem als Entwurf vorliegenden Gesetz erfolgen soll.

Das Bundesdenkmalamt sowie bei Archivalien das Archivamt sollen künftig die in der Richtlinie vorgesehenen "zentralen Stellen" zur Abwicklung der Anmeldungen und vor allem der Hilfestellung bei der Suche und Sicherung der Kulturgüter sein.

Die vorgesehene gerichtliche "Klage" auf Herausgabe des Kulturguts soll im außerstreitigen Verfahren erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bundesdenkmalamt ist sowohl in rechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht bei Forderungen an Österreich wie auch bei Forderungen durch Österreich involviert. Der genaue Umfang kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da entsprechende Erfahrungswerte fehlen.

Da durch die Richtlinie bzw. das Umsetzungsgesetz nunmehr eine bisher nicht gekannte Rückforderungsmöglichkeit für unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut in Hinkunft möglich ist, ist das Bundesdenkmalamt verpflichtet, durch genaue Beobachtung des internationalen Kunstmarktes rechtzeitig Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

An personellen Erfordernissen ist beim Bundesdenkmalamt von zwei zusätzlichen rechtskundigen und drei zusätzlichen fachkundigen Bediensteten auszugehen, beim Archivamt von einem rechtskundigen und einem fachkundigem Bediensteten, sodaß von einem zusätzlichen personellen Erfordernis von insgesamt drei rechtskundigen und vier fachkundigen Bediensteten auszugehen ist.

Sonstige finanzielle Erfordernisse sind aus Zahlungen von Entschädigungen durch Österreich aus Anlaß der Rückgabe (Rückholung) von Kulturgut zu erwarten und derzeit noch nicht abschätzbar.

Zl. 16.602/40-IV/3/96

E N T W U R F

Bundesgesetz vom zur Umsetzung der Richtlinie
93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen
Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Bundesgesetzes regelt gemäß der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993, CELEX-Nr 393L0007, die Möglichkeit der Rückforderung von Kulturgütern, welche unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in das eines anderen Mitgliedstaates direkt oder indirekt verbracht wurden.

Abschnitt I

A L L G E M E I N E S

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als "Kulturgut" im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Gegenstand, der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 36 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wegen seines künstlerischen, geschichtlichen, archäologischen, wissenschaftlichen oder sonstigen kulturellen Wertes als "nationales Kulturgut" eingestuft wurde und

1. unter eine der im Anhang zur Richtlinie genannten Kategorien fällt oder, wenn dies nicht der Fall ist,
- 2.a zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis von Museen, von Archiven oder von erhaltungswürdigen Beständen von Bibliotheken aufgeführt sind; als "öffentliche Sammlungen" gelten diejenigen Sammlungen, die im Eigentum eines Mitgliedstaats, einer lokalen oder einer regionalen Behörde oder Körperschaft innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Einrichtung stehen, die nach der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als öffentlich gilt, wobei dieser Mitgliedstaat oder eine lokale oder regionale Behörde oder Körperschaft entweder Eigen-

tümer dieser Einrichtung ist oder sie zu einem beträchtlichen Teil finanziert;

b im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt ist.

- (2) Als "unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht" gilt
1. jede Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates entgegen dessen Rechtsvorschriften für den Schutz nationaler Kulturgüter oder entgegen der Verordnung 3911/92 (EWG), CELEX-Nr 392R3911, sowie
 2. jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung oder jeder Verstoß gegen eine andere Bedingung für diese vorübergehende Verbringung.
- (3) "Ersuchender Mitgliedstaat" ist jener Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde.
- (4) "Ersuchter Mitgliedstaat" ist jener Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Kulturgut befindet, das unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbracht wurde.
- (5) "Rückgabe" ist die materielle Rückkehr des Kulturgutes in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates.
- (6) "Zentrale Stellen" sind jene Einrichtungen, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates die in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung und Sicherung von Ansprüchen grundsätzlich wahrzunehmen haben.

§ 3

Kategorien von Kulturgut

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten stellt die in § 2 Abs. 1 erwähnten Kategorien von Kulturgut durch Verordnung fest, wobei diese Kategorien dem Anhang zur Richtlinie zu entsprechen haben.

§ 4

Zentrale Stellen

(1) Zentrale Stellen sind in Österreich

1. das Bundesdenkmalamt,
2. in Fällen, die Archivalien betreffen, das Archivamt (§ 5).

(2) Die zentralen Stellen haben

1. auf schriftliches Ersuchen eines Mitgliedstaats Nachforschungen nach einem vermutlich verbrachten Kulturgut sowie seinem Besitzer und Inhaber vorzunehmen, wenn dem Ersuchen die erforderlichen Angaben zur Durchführung der Nachforschungen, insbesondere Angaben über den Ort, an dem sich das Kulturgut befinden soll, beigefügt sind;
2. einem Mitgliedstaat die Auffindung eines Kulturgutes im Hoheitsgebiet der Republik Österreich mitzuteilen, wenn begründeter Anlaß zur Vermutung besteht, daß das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates verbracht wurde;
3. den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats nach den vorhandenen Möglichkeiten die Überprüfung zu erleichtern, ob der aufgefundene Gegenstand ein Kulturgut darstellt, sofern die Überprüfung innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung gemäß Z. 2 erfolgt;
4. zur Sicherung von Kulturgut nach Maßgabe des § 8 beizutragen, wenn die Überprüfung nach Z. 3 innerhalb der dort festgelegten Frist erfolgt;

5. die Rolle eines Vermittlers zur Erzielung einer gütlichen Einigung zwischen dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe wahrzunehmen;
 6. Meldungen an die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 3) vorzunehmen;
 7. Forderungen der Republik Österreich auf Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut sowie auf Ersatz geleisteter Entschädigung und entstandener Kosten (§ 20) geltend zu machen,
 8. die öffentlichen Interessen der Republik Österreich
 - a) am Verbleib von Kulturgut im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder
 - b) an der Rückbringung von Kulturgut in das Hoheitsgebiet der Republik Österreichzu vertreten.
- (3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 Zif. 8 wird das öffentliche Interesse am Verbleib oder an der Rückbringung von Kulturgut, welches Eigentum der Republik Österreich ist, vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (bei Archivalien: vom Bundeskanzler) wahrgenommen.

§ 5

Archivalien

- (1) Auch in allen anderen Fällen als denen des § 4 treten, soweit sie Archivalien betreffen, an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, an die Stelle des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Bundeskanzler.

- (2) Was unter Archivalien zu verstehen ist, ist auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl.Nr. 56/1931, zu beurteilen.

§ 6

Mitwirkung anderer Stellen

- (1) Das Bundesdenkmalamt kann sich bei der Bewältigung seiner Aufgaben als "zentraler Stelle" der Finanzprokuratur bedienen.
- (2) Die Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Bundesdenkmalamt als "zentraler Stelle" zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 7

Auskunftspflicht

Jedermann ist verpflichtet, für Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren aufgrund dieses Bundesgesetzes alle damit im Zusammenhang stehenden Auskünfte den zuständigen inländischen Behörden und Gerichten zu erteilen und ihren Organen (einschließlich Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der (vermutlich) widerrechtlich ausgeführten Kulturgüter sowie allfällig anderer, mit diesen im Zusammenhang stehenden oder vergleichsweise zu untersuchenden Gegenstände zu gestatten. Gesetzliche Pflichten zur Verschwiegenheit und gesetzlich eingeräumte Rechte zur Verweigerung der Aussage bleiben unberührt.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen

- (1) Besteht Grund zur Vermutung der Gefahr, daß Kulturgut, von dem angenommen wird, daß es unrechtmäßig aus einem Mitgliedstaat verbracht wurde, dem Rückgabeverfahren entzogen werden könnte oder solches Kulturgut in seiner unversehrten physischen Erhaltung bedroht ist, so hat die zentrale Stelle bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere
1. ein Verbot der (auch unentgeltlichen) Veräußerung auszusprechen oder
 2. aufzutragen, das Kulturgut einer öffentlichen Sammlung, die aufgrund ihres Aufgabenbereiches in Betracht kommt, zur Verwahrung zu übergeben, oder
 3. das Kulturgut durch konservatorische Maßnahmen zu sichern.
- (2) Das Verfahren ist nach den Bestimmungen des § 57 AVG unter der gesetzlichen Vermutung des Vorliegens einer Gefahr im Verzug durchzuführen.
- (3) Als Partei in Verfahren gemäß Abs. 1 oder 2 ist neben der zentralen Stelle nur jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümer des Kulturgutes ist oder es zu sein behauptet; ist diese Person oder deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so tritt an ihre Stelle diejenige Person, in deren Gewahrsame sich das Kulturgut befindet.

- (4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 steht den in Abs. 3 genannten Parteien die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Abschnitt II

GELTENDMACHUNG VON RÜCKGABEANSPRÜCHEN BEI DENEN DIE REPUBLIK ÖSTERREICH ERSUCHTER MITGLIEDSTAAT IST.

GERICHTLICHES VERFAHREN

§ 9

Anträge

(1) Der ersuchende Mitgliedstaat kann bei Gericht einen Antrag auf Rückgabe eines in Österreich befindlichen Kulturgutes, das nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates unrechtmäßig verbracht wurde, einbringen. Der Antrag ist gegen denjenigen zu richten, der in Österreich die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt.

(2) Dem Antrag auf Rückgabe müssen bei dessen sonstiger Unzulässigkeit folgende Unterlagen angeschlossen werden:

1. ein Dokument mit der Beschreibung der Sache, die zurückgegeben werden soll,
2. eine Erklärung des ersuchenden Mitgliedstaates, daß und in welcher Weise es sich bei dieser um ein Kulturgut im Sinne dieses Bundesgesetzes (§ 2 Abs. 1) handelt, und
3. eine Erklärung der zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaates, daß und aus welchem Grund das Kulturgut als aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates unrechtmäßig verbracht anzusehen ist.

(3) Das Fehlen einer Unterlage nach Abs. 2 ist ein verbesserungsfähiger Mangel.

§ 10

Zuständiges Gericht

- (1) Der Antrag auf Rückgabe eines Kulturgutes ist beim Landesgericht einzubringen, in dessen Sprengel der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Landesgericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.
- (2) Das Gericht hat das Bundesdenkmalamt von der Einbringung eines Antrages auf Rückgabe unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Sobald das Bundesdenkmalamt von der zentralen Stelle des ersuchenden Mitgliedstaates oder vom Gericht von der Einbringung eines Antrages auf Rückgabe in Kenntnis gesetzt worden ist, hat das Bundesdenkmalamt davon unverzüglich die zentralen Stellen der anderen Mitgliedstaaten und den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Republik Österreich kommt in allen Verfahren auf Rückgabe eines Kulturgutes Parteistellung zu.

§ 11

Erlöschen des Anspruches

- (1) Der Anspruch des ersuchenden Mitgliedstaates auf Rückgabe des Kulturgutes erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat davon Kenntnis erhalten hat, wo sich das Kulturgut befindet und wer es innehat.

- (2) Unabhängig von der Kenntnis des ersuchenden Mitgliedstaates erlischt der Rückgabeanspruch 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde. Der Rückgabeanspruch erlischt jedoch erst nach 75 Jahren, wenn es sich um ein zu einer öffentlichen Sammlung gehöriges Kulturgut (§ 2 Abs. 1 Zif. 2 lit a) oder um ein kirchliches Kulturgut (§ 2 Abs. 2 Zif. 2 lit b) handelt und die Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats für solche Kulturgüter besondere Schutzregelungen vorsehen.

§ 12

Ein Rückgabeanspruch steht dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht zu, wenn

1. das Kulturgut schon vor dem 1. Jänner 1993 unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde oder
2. wenn das Verbringen des Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Entscheidung über den Rückgabeantrag nicht mehr unrechtmäßig ist (wäre).

§ 13

Anordnung der Rückgabe des Kulturguts, Beweislast

- (1) Das Gericht hat mit Beschluß die Rückgabe des Kulturgutes an den ersuchenden Mitgliedstaat anzuordnen, wenn
1. es sich um ein in Österreich befindliches Kulturgut handelt,
 2. dieses Kulturgut nach dem 31. Dezember 1992 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates verbracht wurde und die Unrechtmäßigkeit nicht nachträglich weggefallen ist,
 3. der Antragsgegner die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt und
 4. der Rückgabeanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist.
- (2) Der Beweis für die Tatsachen nach Abs. 1 obliegt dem ersuchenden Mitgliedstaat.

§ 14

Entschädigung

- (1) Im Beschluß auf Rückgabe des Kulturgutes hat das Gericht auf Antrag den ersuchenden Mitgliedstaat zu verpflichten, dem Eigentümer oder dem Besitzer des Kulturgutes eine unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß der Eigentümer oder Besitzer des Kulturgutes beim Erwerb nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist. Der Beweis für die Tatsache der Nichtaufwendung der erforderlichen Sorgfalt obliegt dem ersuchenden Mitgliedstaat.

- (2) Hat der Eigentümer oder Besitzer das Kulturgut unentgeltlich erworben, so steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, soweit dieser auch seinem (seinen) Rechtsvorgänger(n) nicht zugestanden wäre.

§ 15

Ersatz von Kosten

- (1) Das Gericht hat den ersuchenden Mitgliedstaat weiters zu verpflichten, die von einem anderen Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung aufgewendeten Verfahrenskosten einschließlich der Vertretungskosten zu ersetzen, es sei denn, daß dieser beim Erwerb nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.
- (2) Darüber hinaus hat das Gericht den ersuchenden Mitgliedstaat zu verpflichten, die mit der Rückgabe des Kulturgutes voraussichtlich verbundenen Aufwendungen sowie die mit den notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturgutes verbundenen Kosten (wie etwa Kosten für Sicherungsmaßnahmen gemäß § 8) dem Beteiligten zu ersetzen, der diese Auslagen trägt bzw. getragen hat.
- (3) Der ersuchende Mitgliedstaat hat die vom Gericht festgesetzte Entschädigung und die vom Gericht nach Abs. 1 und 2 festgelegten Kosten Zug um Zug gegen die Rückgabe des Kulturgutes zu leisten.

§ 16

Gestohlenes Kulturgut

- (1) Ein Herausgabeanspruch des Eigentümers eines gestohlenen Kulturgutes geht dem Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaates vor.
- (2) Ist ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig, das auf Herausgabe des gestohlenen Kulturgutes gerichtet ist, so kann das Verfahren über die Rückgabe des unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Verfahren auf dessen Herausgabe unterbrochen werden.
- (3) Der Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaats steht strafrechtlichen Maßnahmen nicht entgegen.

Abschnitt III

GELTENDMACHUNG VON RÜCKGABEANSPRÜCHEN DURCH DIE REPUBLIK ÖSTERREICH ALS ERSUCHENDEM MITGLIEDSTAAT

§ 17

Nationales Kulturgut

- (1) Die Einstufung des Kulturgutes als "nationales Kulturgut" im Sinne des § 2 Abs. 1 erfolgt durch bescheidmäßige Feststellung des "öffentlichen Interesses" an seiner Erhaltung gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit eine solche Feststellung bescheidmäßig noch nicht getroffen wurde (es sei denn, es handelt sich um Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen oder kirchlichen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 2) hat im Falle der beabsichtigten Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen das Bundesdenkmalamt unverzüglich festzustellen, daß dieses öffentliche (nationale) Interesse vorliegt und gleichzeitig ohne Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens auch eine diesbezügliche bescheidmäßige Feststellung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu treffen. Der Umstand der notwendigen raschen Feststellung gilt als Gefahr im Verzug im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG); die Tatsache, daß sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes befindet, hindert die Bescheiderlassung nicht. Partei zur Unterschützstellung des Kulturgutes ist nur der Eigentümer des beweglichen Gegenstandes, ist dieser nicht bekannt, dann der Besitzer oder, falls auch ein solcher nicht bekannt ist, jeder, der die tatsächliche Innehabung des Kulturgutes ausübt.

§ 18

**Feststellung der geschützten öffentlichen Sammlungen und
kirchlichen Einrichtungen**

- (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erstellt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung das Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 Zif. 1 besonders geschützten öffentlichen Sammlungen (einschließlich der Archive), die sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden. Die Feststellung erfolgt nach Einholung eines Vorschlages des Bundesdenkmalamtes, soweit es Archive betrifft, des Archivamtes.
- (2) Als kirchliche Institutionen im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 2 lit b sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit ihren Einrichtungen zu verstehen.

§ 19

Befäste und zu benachrichtigende Stellen

- (1) Die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von Rückgabeansprüchen auf unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich verbrachtes Kulturgut durch die Republik Österreich als ersuchendem Mitgliedstaat erfolgt (ausgenommen in den Fällen des § 4 Abs. 3) durch das Bundesdenkmalamt. Es hat die Absicht eines entsprechenden Ersuchens samt Unterlagen zuvor dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen. Weitere Schritte, insbesondere die gerichtliche Geltendmachung, haben - außer bei Gefahr im Verzug - erst nach Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu erfolgen.
- (2) In allen Fällen der gerichtlichen Geltendmachung von Rückgabeansprüchen durch die Republik Österreich hat hievon das Bundesdenkmalamt die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaates sowie die zentralen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Geltendmachung von Rückgabeansprüchen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich Kulturgut, das vor dem 1. Jänner 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich verbracht wurde oder die Geltendmachung nach Ablauf der in § 11 Abs. 2 genannten Fristen ist ausgeschlossen.

§ 20**Entschädigungszahlung**

Im Falle der Rückbringung unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes hat der für die widerrechtliche Ausfuhr Verantwortliche (mehrere Verantwortliche zu ungeteilter Hand) die von der Republik Österreich an den ersuchten Staat zu entrichtende Entschädigung sowie die der Republik Österreich sonst noch entstandenen Kosten - unabhängig von den Kostenbestimmungen des § 23 - zu ersetzen.

Abschnitt IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Eigentum am zurückgegebenen Kulturgut

Der Erwerb oder der Verlust des Eigentums an Kulturgütern ist nach der Rückgabe nach den Sachnormen des ersuchenden Mitgliedsstaates zu beurteilen, wenn der Erwerb oder Verlust des Eigentums auf Sachverhalten beruhen, die sich zwischen der unrechtmäßigen Verbringung und der Rückgabe vollendet haben.

§ 22

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 7 eine Auskunft verweigert oder die gemäß § 8 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht, ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet -, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100.000,-- S zu bestrafen.

§ 23

Abgabenbefreiung, Kostentragung

Verfahren aufgrund dieses Bundesgesetzes sind von Verwaltungsabgaben befreit. Soweit es sich nicht um Kosten gemäß den §§ 14, 15 oder 20 handelt, sind Kosten im Sinne der §§ 75 ff. AVG stets von Amts wegen zu tragen, es sei denn, sie wurden von Schuldtragenden veranlaßt und die Schuld durch ein strafrechtliches Erkenntnis festgestellt.

§ 24

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 9 - 16 sowie des § 22 - soweit es die gerichtliche Geltendmachung bzw. gerichtliche Bestrafung betrifft, - der Bundesminister für Justiz betraut. Verordnungen gemäß § 18 sind, soweit sie Archivalien betreffen, vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

Zl. 16.602/40-IV/3/96

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern

I. Allgemeines

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft wird die Ausfuhr von Kulturgütern im wesentlichen durch zwei Verordnungen und eine Richtlinie geregelt und zwar:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (siehe Beilage ./A);
2. Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (siehe Beilage ./B);
3. Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (siehe Beilage ./C).

Die zu 1. bis 3. aufgezählten Rechtsvorschriften lassen sich wie folgt darstellen:

Zu 1.:

Die Ausfuhr von Kulturgütern über die Zollgrenze der Gemeinschaft hinaus bedürfen generell einer Ausfuhrgenehmigung.

Diese Ausfuhrgenehmigung hat (in der Regel) die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaates auszustellen, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kulturgut am 1. Jänner 1993 rechtmäßig und endgültig befunden hat oder - nach diesem Datum - in

dessen Hoheitsgebiet es sich nach rechtmäßiger und endgültiger Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat oder nach der Einfuhr aus einem Drittland oder der Wiedereinfuhr aus einem Drittland nach rechtmäßiger Verbringung aus einem Mitgliedstaat in dieses Land befindet. Die Notwendigkeit einer Ausfuhrgenehmigung gilt nicht nur für die endgültige sondern auch für die vorübergehende Ausfuhr eines Kulturguts.

Die "zuständige Behörde" ist in Österreich das Bundesdenkmalamt, für Archivalien das Archivamt (was Archivalien sind, siehe Beilage ./I). Diese Behörden wurden auch als für diese Funktion zuständige der entsprechenden Generaldirektion der Europäischen Kommission gemeldet.

Als Kulturgut im Sinne dieser Verordnung gelten gemäß Artikel 1 ausschließlich die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Güter. Dieser Anhang stellt eine Liste von "Kategorien von Kulturgütern" dar, aufgelistet nach Art, Alter, Herkunft, Handelswert usw., manche dieser Kategorien gelten auch ohne Handelswert (also ohne Untergrenze).

Artikel 2 Abs. 2 vierter Unterabsatz bestimmt:

" Die Ausfuhrgenehmigung kann im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung dann verweigert werden, wenn die betreffenden Kulturgüter unter eine Rechtsvorschrift zum Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert in dem betreffenden Mitgliedstaat fallen."

Neben der Frage, was nationales Kulturgut im Sinne dieser Verordnung (sowie auch im Sinne der zu 3. genannten Richtlinie) ist - hiezu werden zu 3. noch entsprechende umfangreichere Ausführungen erfolgen - stellt sich daher das Problem, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat, der aufgrund dieser Verordnung für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständig ist, diese Ausfuhrgenehmigung verweigern kann bzw. sogar verweigern soll.

Es kann sicherlich nicht Absicht der Verordnung sein, es einfach formellen Umständen zu überlassen, ob sich das betreffende Kulturgut gerade in einem Land befindet, aufgrund dessen Gesetzgebung es als nationales Kulturgut nicht zur Ausfuhr freigegeben wird oder aber in einem Land, für das es im Grunde genommen bedeutungslos ist. Diese Frage erhält besondere Brisanz dann, wenn es sich in einem Mitgliedstaat befindet, für das es praktisch wertlos ist, wohingegen das selbe Kulturgut für einen anderen Mitgliedstaat von außerordentlichem nationalem Interesse wäre. Es kann nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, die Dimension der Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft als Ganzes gesehen zu ignorieren, vielmehr ist wohl Sinn und Zweck dieser Bestimmung, daß hier (wieder einmal) lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß keine willkürlichen Handelsbeschränkungen unter dem V o r w a n d, es handle sich um ein wichtiges Kulturgut, verhängt werden sollen. Nachfolgende Überlegung läßt dies als einzig mögliche vertragsgemäße Auslegung erscheinen:

Es muß bedacht werden, daß Artikel 36 des EG-Vertrages (also des "Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft", siehe Beilage ./D) in der geltenden Fassung festlegt, daß die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34, die die Beseitigung von Handelsbeschränkungen zum Inhalt haben, Einfuhr- Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegenstehen, "die aus Gründen des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert gerechtfertigt sind." Wenn weiters Artikel 128 Abs. 2 des EG-Vertrages (siehe Beilage ./E) festlegt, daß die Gemeinschaft durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt und dies unter anderem auf dem Gebiet der "Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung", dann ergibt sich aus der Zusammenschau dieser beiden Artikel, daß der für die Ausfuhrgenehmigung über die Zollgrenzen der EU hinaus zuständige Staat sowohl die gesamteuropäischen Interessen an der Erhaltung des Kulturgutes berücksichtigen muß, als auch die nationalen Interessen berücksichtigen darf.

(Zur Frage der Berücksichtigung der europäischen Dimension bei Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung siehe auch Helfgott

"Österreich vor und nach dem EU-Beitritt", Referat gehalten vor dem österreichischem Museumstag 1995, abgedruckt in "Neues Museum" Heft Nr. 3/1995, ISSN 1015-6720. Diese europäische Dimension ist auch dem weiter unten auszugsweise wiedergegebenen "Ersten Bericht" der Europäischen Kommission "über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft" zu entnehmen.)

Um die Dimension und Zielrichtung aber auch Auswirkung dieser Verordnung im gesamten rechtlichen Gefüge der Vorschriften und Möglichkeiten des Ausfuhrverbots für Kulturgut zu erkennen, dürfen nachfolgende Umstände nicht übersehen werden:

- a) Wie im letzten Absatz der Einleitung zu dieser Verordnung festgestellt wird, sollen mit dem Anhang zu dieser Verordnung jene "Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt werden, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen, den Mitgliedstaaten bleibt es (jedoch) unbenommen, festzulegen, welche Gegenstände als nationales Kulturgut im Sinne des Artikels 36 des Vertrages einzustufen sind".
- b) Artikel 1 der Verordnung führt ebenfalls aus, daß die Festlegung, was Kulturgüter im Sinne dieser Verordnung (bzw. des Anhanges hiezu) sind "unbeschadet der Befugnisse des Mitgliedstaats nach Artikel 36 des Vertrages" erfolgt.
- c) Artikel 1 der Verordnung erklärt ebenfalls, daß die Festlegung in dieser Verordnung, was Kulturgut im Sinne dieser Verordnung (bzw. des Anhanges hiezu) ist, "unbeschadet der Befugnisse des Mitgliedstaates nach Artikel 36 des Vertrages" erfolgt.
- d) Weiters wird im vierten Absatz des Artikels 2 der Verordnung festgelegt, daß "unbeschadet dieses Artikels die

direkte Ausfuhr von nationalem Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, das kein Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrmitgliedstaats" unterliegt.

Zurückkommend auf die gegenständliche Verordnung Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern ergibt sich nunmehr nachfolgende Gesamtsituation:

- a) Kulturgut, das unter dem Anhang der Verordnung subsumiert werden kann, bedarf einer Ausfuhrbewilligung aufgrund dieser Verordnung vom gemäß Artikel 2 zuständigen Mitgliedstaat.
- b) Dieser Staat bestimmt wohl primär, ob es sich um "nationales Kulturgut" bezogen auf den die Ausfuhrbewilligung gestattenden Mitgliedstaat handelt, darüber hinaus jedoch als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft überdies, ob er es verantworten kann, daß das Kulturgut, das zugleich Teil des Europäischen Kulturguts ist, das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verläßt. Der die Ausfuhrgenehmigung erteilende Staat trägt daher Mitverantwortung für die Erhaltung des Kulturguts auch aus der Sicht der gesamten Europäischen Gemeinschaft.
- c) Grundsätzlich bleiben jedem Mitgliedstaat alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften offen, um sein eigenes nationales Kulturgut vor der Ausfuhr über das Zollgebiet der Europäischen Union aber auch vor der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu schützen, lediglich mit der einzigen Einschränkung, es darf sich nicht um eine verschleierte bloße Handelsbeschränkung handeln.
- d) Jeder Mitgliedstaat kann aufgrund seiner innerstaatlichen Gesetzgebung nationales Kulturgut - unabhängig davon, ob es unter den Anhang zur vorliegenden Verordnung fallen würde oder nicht - sperren. Hilfestellung bei der Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut über die Zollgrenzen der Europäischen

Gemeinschaft hinaus erhält er jedoch nur für jenes Kulturgut, das unter eine Kategorie des Anhanges subsumiert werden kann.

Zu 2.:

Bei der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 vom 30. März 1993 handelt es sich um eine Verordnung, die in ziemlich detaillierter Form die praktische Vorgangsweise bei der Erteilung - oder Ablehnung - der Ausfuhrgenehmigungen gemäß der zu 1. behandelten Verordnung regelt.

Genau geregelt wird Art und Form des Vordruckes (bis hin zur genauen Regelung der Papierbeschaffenheit), die Notwendigkeit der Anbringung von Fotos, die Möglichkeiten des Verlangens der persönlichen unmittelbaren Vorlage des Kulturgutes bei der zuständigen Behörde, Gültigkeitsdauer der Genehmigungen, Regelungen der Genehmigungen für eine nur vorübergehende Ausfuhr usw.

Die Bestimmungen sind den einschlägigen österreichischen Vorschriften (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Juni 1986 betreffend nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Ausfuhr von Kulturgut, BGBl.Nr. 324/1986) nicht unähnlich, in einer Reihe von Bestimmungen jedoch noch wesentlich strenger (etwa bei der Notwendigkeit genauer Angaben über die Herkunft, Beibringung einer Fotografie etc.).

Die zu 1. und 2. genannten Verordnungen sind - als EU-Verordnungen - in Österreich geltendes Recht.

Zu 3.:

Die Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993 regelt schließlich die "Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern", also die Rückgabe von Kulturgütern, die widerrechtlich (entgegen den jeweiligen nationalen Gesetzen) aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaa-

tes der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates verbracht wurden.

Als Richtlinie bedarf sie der rechtlichen Umsetzung in Österreich. Österreich ist zu dieser Umsetzung verpflichtet.

Der Umfang der erfaßten Kulturgüter wurde bewußt der Verordnung Nr. 3911/92 angeglichen, indem wie bei dieser Verordnung der Umfang der erfaßten Kulturgüter in einem "Anhang" aufgezählt wird, der jene "Kategorien" enthält, denen ein "Kulturgut im Sinne von Artikel 36 des Vertrages für eine Rückgabe gemäß dieser Richtlinie angehören" muß. Die Kategorien in den Anhängen zur Verordnung 3911/92 und zur Richtlinie 93/7 sind absolut ident.

Erfaßt von der Rückgabeverpflichtung bzw. Rückholmöglichkeit wurde vorliegend jedoch nicht nur jenes Kulturgut, das diesen Kategorien zugeordnet werden kann, sondern überdies alle sonstigen Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, sofern sie zu öffentlichen Sammlungen (Museen, Archive, Bibliotheken) oder zu Beständen kirchlicher Einrichtungen gehören.

Die ursprüngliche Absicht, die Rückgabeverpflichtung bzw. Rückholmöglichkeit auf einen wesentlich kleineren (für den betroffenen Staat extrem wichtigen, hochrangigen) Kreis einzuschränken, fand nicht die erforderliche Zustimmung der Mitgliedstaaten. (Im übrigen sei auf die Ausführungen in der Einleitung der gegenständlichen Richtlinie verwiesen.)

Voraussetzung für die Rückforderungsmöglichkeit (Rückgabeverpflichtung) ist es, daß der "ersuchende Mitgliedstaat" das aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung widerrechtlich ausgeführte Kulturgut v o r o d e r n a c h der Verbringung zum "nationalen Kulturgut" erklärt hat bzw. erklärt (Artikel 1 Zif. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie).

Der Umfang des Begriffes "nationales Kulturgut" ist nicht genau definiert. Entgegen der Absicht einzelner Mitgliedstaaten wurde er nicht nur auf wenige hervorragende Kulturgüter jedes Mitgliedstaates beschränkt. Dies ergibt sich schon aus den doch sehr umfangreichen Anhängen zur Verordnung 3911/92 bzw. zur Richtlinie 93/7, sowie den Umstand, daß Verordnung und Richtlinie die Möglichkeit eines darüber hinausgehenden Kulturgüterbestandes durchaus anerkennen, wenn auch nicht mehr der Verordnung bzw. der Richtlinie unterwerfen.

Der erste von der Europäischen Kommission mit Datum vom 17.4.1996 (mit der Dok.Zl. KOM(96)160 endg.) vorgelegte "Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft" beschäftigt sich in seinem I. Abschnitt mit dem Thema "Kultur und Binnenmarkt im Gemeinschaftsrecht" und hier in Kapitel V. mit dem Thema "Kulturgüter und das Prinzip des freien Verkehrs". Daraus sei nachfolgendes wiedergegeben:

"Das Prinzip des freien Verkehrs der Kulturgüter muß mit dem legitimen Anliegen des Schutzes des kulturellen Erbes unserer Länder und vor allem ihrer nationalen Kulturschätze in Einklang gebracht werden.

Deshalb heißt es in Artikel 36 EGV, daß die Mitgliedstaaten - abweichend von den Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 - für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von nationalen Kulturschätzen von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert innerhalb der Gemeinschaft Verbote, Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vergleichbarer Wirkung erlassen oder beibehalten können. (Übrigens ist eine ähnliche Bestimmung wie die von Artikel 36 auch in der Verordnung enthalten, die seit 1970 ein gemeinschaftliches Verfahren für Ausfuhren in Drittländer regelt (Verordnung 2609/69, Artikel 11). Eine Ausnahmeregelung wie in Artikel 36 für den innergemeinschaftlichen Handel ist also auch für Ausfuhren in Drittländer vorgesehen. Diese Handelsbeschränkungen stehen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des GATT (in Artikel 20 wird gleichfalls auf die nationalen Kulturschätze eingegangen).)

Artikel 36 regelt Ausnahmen vom Prinzip des freien Verkehrs, die im Rahmen dieses Artikels näher bestimmt werden und als solches eingeschränkt interpretiert werden sollen. Innerhalb der vom Gemeinschaftsrecht gesetzten Grenzen obliegt es im Prinzip jedem einzelnen Mitgliedstaat selbst, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen die Ziele von Artikel 36 erreicht

werden sollen. So muß jeder Staat selbst für sich definieren, was er auf seinem Hoheitsgebiet in Abhängigkeit von der von ihm gewählten Form und von seinem eigenen Wertmaßstab als nationales Kulturgut von Wert betrachtet - unter der Bedingung, daß dieser Wertmaßstab in angemessener Weise angesetzt wird und den Belangen sowohl des Erbeschutzes als auch des freien Verkehrs gerecht wird.

Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch von Artikel 36 keinen willkürlichen Gebrauch machen, sondern müssen bei seiner Inanspruchnahme den grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts zur Regelung seiner Anwendung, die von den Gemeinschaftsinstitutionen kontrolliert wird, Rechnung tragen.

I. Abgrenzungsprobleme bei den Begriffen "nationale Kulturschätze" und "Kulturgüter"

Der Begriff "Kulturschätze" (Kulturgut von Wert) ist sehr schwer einzugrenzen und zur Zeit fällt es schwer, gemeinsame Kriterien zur Definition dieses Begriffes festzulegen. Es gibt auch bislang noch keine Rechtsprechung des Gerichtshofes zu dieser Frage.

Dennoch lassen sich zwei Grundtendenzen bei der Auslegung dieses Begriffs beobachten:

- Eine weit gefaßte Auslegung des Begriffs "Kulturschätze" ist in Ländern zu beobachten, welche Kulturgüter ausführen und über ein reichhaltiges kulturelles Erbe verfügen, das nur selten wirklich erschöpfend erfaßt wurde.
- Eine engere Auslegung erfolgt in Ländern, die Kulturgüter einführen, die über ein weniger reiches kulturelles Erbe verfügen und in denen die wichtigen Umschlagplätze für Kunstwerke konzentriert sind.

Die schwierige Abgrenzung dieses Begriffs der Kulturgüter allgemein wird zum Problem, wenn es darum geht, weltweit oder auf der Ebene der Gemeinschaft festzulegen, wie weitreichend und umfassend die gegenseitigen Verpflichtungen sein müssen, die die einzelnen Länder mit Blick auf eine Zusammenarbeit zum Schutz dieser Güter übernehmen. (Diese Schwierigkeit war auch eine große Klippe bei den Verhandlungen zu den grundlegenden Verträgen und Übereinkommen zum Schutz dieser Güter bzw. zur Verhinderung des unerlaubten Handels (1970: UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Veräußerung von Kulturgütern; 1980: Europarat - Europäisches Übereinkommen über Rechtsverletzung bei Kulturgütern; 1980 und Folgejahre: Untersuchungen von Unidroit über gestohlene oder unerlaubt ausgeführte Kulturgüter; 1995: Übereinkommen von Unidroit über die weltweite Rückführung gestohlener oder unerlaubt ausgeführte Kulturgüter.)

II. Flankierende Gemeinschaftsmaßnahmen zur Vollendung des Binnenmarkts bei Kulturgütern

Durch die Verwirklichung des Binnenmarkts entfielen mit dem 1. Jänner 1993 alle Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft - eine Regelung, von der ausnahmslos sämtliche Arten von Waren betroffen sind.

Da sie auch für Kulturgüter gilt, bindet sie die Staaten also auch hier, indem es den Staaten zwar auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen von Artikel 36 einerseits belassen bleibt zu bestimmen, was ihre nationalen Kulturschätze sind, und sie andererseits auch notwendige Vorschriften zu deren Schutz erlassen können, sie jedoch keine Kontrollen an den Binnengrenzen vornehmen dürfen, um sich der Wirksamkeit dieser Vorschriften zu vergewissern.

Daher hat die Gemeinschaft beschlossen, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich der Wegfall der Grenzen nicht nachteilig für den Schutz der nationalen Kulturschätze auswirkt.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Kulturschätze aller 12 (später 15) Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts - ohne Grenzkontrollen - muß jeder Mitgliedstaat zum Schutz der Kulturschätze der anderen Mitgliedstaaten beitragen.

Somit ist unbedingt notwendig, daß jeder Mitgliedstaat die Ausfuhr von Kulturschätzen aus der Gemeinschaft kontrolliert, und zwar nicht nur die Ausfuhr seiner eigenen Kulturschätze, sondern auch die der anderen Mitgliedstaaten, da es wegen des Wegfalls der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen möglich ist, daß diese zunächst auf sein Hoheitsgebiet gelangen. Das ist der Inhalt der Verordnung Nr. 3911 vom 9.12.1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern.

Da das Konzept eines gemeinsamen Erbes der Gemeinschaft an sich noch nicht existiert, ist im derzeitigen Stadium entscheidend, daß ein Kulturgut an einen ganz bestimmten Mitgliedstaat gebunden ist.

Die Mitgliedstaaten wollen sicher sein können, daß von Ihnen als nationale Kulturschätze eingestufte Kulturgüter, wenn sie denn unerlaubt ihr Hoheitsgebiet verlassen haben, auch wieder zurückgegeben werden. Daß ab dem 1. Jänner 1993 der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet ein Kulturgut wiedergefunden wurde, dafür sorgt, daß es wieder in das Hoheitsgebiet des Landes zurückgebracht wird, aus dem es unrechtmäßig entfernt wurde, wird von einer zweiten flankierenden Maßnahme der Gemeinschaft geregelt - der Richtlinie über die Rückführung von Kulturgütern, die unerlaubt aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht wurden (1993/7/EWG vom 15. März 1993). Die Rückführung von Kulturgütern eines Mitgliedstaates aus dessen Hoheitsgebiet soll dadurch ermöglicht werden, daß mit der "Rückgaberichtlinie" eine einklagbare Rückgabepflicht ein-

geführt wurde, deren Geltungsbereich und Bedingungen genau geregelt sind.

Da es bisher nicht möglich war, zu einer Einigung über ein Verfahren der "gegenseitigen Anerkennung" der Definitionen von nationalen Kulturschätzen zu gelangen, bestand das Konzept beider flankierenden Maßnahmen darin, zwischen den Mitgliedstaaten ein System gegenseitiger, zum derzeitigen Stadium noch beschränkter Verpflichtungen zu schaffen, um für einen gemeinsamen Grundbestand von Kulturgütern ein gemeinschaftliches Schutznetz zu schaffen, das in der Lage ist, die nach 1992 fortbestehenden, notwendigerweise unterschiedlichen nationalen Schutzsysteme, deren Wirksamkeit noch dazu durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen geschwächt wurde, zu ergänzen. Dies in der Absicht, für diesen gemeinsamen Grundbestand (worunter, wenn nicht alle, so doch die wichtigsten nationalen Kulturschätze verstanden werden sollten) einen ausreichenden Schutz auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, ohne dabei die grundlegenden Prinzipien des freien Verkehrs und der Sicherheit des Handels aus den Augen zu verlieren. Dieser Grundbestand wurde im gemeinsamen Anhang der vorstehend genannten Verordnung und Richtlinie definiert.

Der Anhang enthält stellvertretend für eine Vielzahl von Gütern eine Liste von Kategorien von Kulturgütern, die gemeinsam mit Experten (nach Kriterien wie Art des Kulturguts, Alter, Wert) festgesetzt wurden. Die in der Liste genannten Kategorien von Kulturgütern sind diejenigen, bei denen die Mitgliedstaaten im gegenwärtigen Stadium bereit sind, im Rahmen der von Ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der Kulturgüter der einzelnen Länder zusammenzuarbeiten. Die Liste gibt also keine Definition der Kulturschätze im Sinne von Artikel 36 diese Aufgabe bleibt den Mitgliedstaaten belassen. Es ist somit durchaus möglich, daß manche als nationale Kulturschätze einzustufende Kulturgüter im gemeinsamen Anhang von Richtlinie und Verordnung nicht erfaßt werden."

Was bedeutet nun das Ausfuhrverbots- und Rückgaberecht der EU für die österreichische Rechtsordnung?

In Österreich wird die Ausfuhr von Kulturgut durch das "Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut" in der Fassung des BGBl.Nr. 391/1986 (AusfVKG) geregelt (Auszug siehe Beilage ./F).

Dieses Gesetz geht davon aus, daß grundsätzlich hinsichtlich sämtlichem Kulturgut die gesetzliche **V e r m u t u n g** besteht (ausgenommen Werke lebender Künstler oder solcher die noch nicht 20 Jahre gestorben sind), daß die Aufbewahrung

innerhalb der Grenzen Österreichs im öffentlichen Interesse gelegen ist. Der zuständige Bundesminister wird jedoch durch § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes ermächtigt, soweit es sich um Kulturgut handelt "das im Inland in einem so großen Ausmaß vorhanden ist, daß bei einem üblichen zu erwartenden Umfang der Ausfuhr eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturguts im Inland in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist, und das durch besondere Merkmale wie Form, Material, Verwendungszweck, Alter, Herkunft und allenfalls auch (annähernden) Wert als abgrenzbare Arten von Kulturgut (Warengruppen) umschrieben werden kann" mit Verordnung festzustellen, daß die Aufbewahrung von Gegenständen dieser Warengruppen im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist", das heißt, daß sie frei ausgeführt werden können.

Die derzeit geltende Warengruppenverordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 298/1994 kundgemacht (siehe Beilage ./G).

Damit kommt das österreichische Ausfuhrverbotsgesetz auf dem umgekehrten Weg zum gleichen Ergebnis wie die Verordnung 3911/92 der Europäischen Gemeinschaft durch ihren Anhang, nämlich, daß von vornherein aus der Vielzahl des Kulturguts ein möglichst großer "Teil" ausgeklammert bleibt und nur der "Rest" näher untersucht wird, ob es sich um wichtiges Kulturgut handelt.

Alles, was aufgrund der Warengruppenverordnung ohnehin bereits bewilligungslos ausgeführt werden kann (es sei denn, es steht unter Denkmalschutz), muß dem Bundesdenkmalamt nicht vorgelegt werden. Nur jenes Kulturgut, das durch die Verordnung tatsächlich erfaßt wird, muß dem Bundesdenkmalamt vorgelegt (oft nur "gemeldet") werden, das in weiterer Folge - statistisch gesehen - etwa 95 % der Fälle freigibt. Lediglich hinsichtlich der restlichen 5 % werden eingehende Verfahren durchgeführt, die teils mit Sperrungen, teils mit Freigaben enden.

Mit diesem System wird - genauso wie bei der Verordnung 3911/92 - jener Effekt des Kontrollierens, Besichtigens und Siebens durch die zuständige Behörde - hier das Bundesdenkmalamt - erreicht, die zum Ziel führen soll, jenes Kulturgut tatsächlich im Inland zu behalten, dessen Aufbewahrung im Inland - im Sinne des EU-Rechts - im nationalen Interesse gelegen ist.

Das österreichische Recht zur Regelung der Ausfuhr von Kulturgut ist daher nicht nur EU-rechtskonform, mehr noch, die Konstruktion - auch für die Verfahren zur vorübergehenden Ausfuhr - sind grundsätzlich die gleichen. Die Diskussion, ob das österreichische Recht diktionsmäßig stärker den beiden EU-Verordnungen bzw. der Richtlinie angeglichen werden soll und die Warengruppen in der österreichischen Durchführungsverordnung noch stärker dem Anhang der Vorordnung 3911/92 angeglichen werden könnten, ist noch offen. Die besondere Problematik besteht darin, daß Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland eindeutig im öffentlichen (nationalen) Interesse liegt, oftmals keinen oder nur einen eher geringen Marktwert hat (häufig etwa bei Veduten, Portraits, Autographen).

Öffentliches Interesse an der Erhaltung (Stellung unter Denkmalschutz)

- öffentliches Interesse an der Aufbewahrung im Inland im Sinne des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut

- nationales Kulturgut gemäß EU-Recht.

Das Denkmalschutzgesetz (siehe Auszug Beilage ./H) bestimmt, daß "die Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung" (dies ist die allgemeine Definition für "Denkmale") unter Denkmalschutz zu stellen sind, wenn ihre Bedeutung derartig ist, daß ihre Erhaltung "im öffentlichen Interesse gelegen" ist.

Ebenso bestimmt das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, daß "Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstigem kulturellen Wert" (das ist die allgemeine Definition für "Kulturgut") nicht ausgeführt werden dürfen, wenn deren Erhaltung im Inland "im öffentlichen Interesse gelegen ist".

Wie sich aus der Erläuterungen zur Novelle 1986 des Ausfuhrverbotsgesetzes ergibt, erfolgen diese gleichen Definitionen bewußt.

Demensprechend unterliegt gemäß § 2 Abs. 5 AusfVKG jedes Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, auf j e d e n F a l l der Ausfuhrsperr.

Trotz diverser gesetzlicher Vermutungen des Vorliegens des öffentlichen Interesses im Denkmalschutzgesetz gleichermaßen wie im Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut ist durch beide Gesetze sichergestellt, daß die endgültige Feststellung des Vorliegens des "öffentlichen Interesses an der Erhaltung" sowie "an der Aufbewahrung im Inland" erst nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens (unter Einräumung eines Berufungsrechtes) erfolgen kann.

Es ist selbstverständlich, daß ähnliche oder sogar gleiche Begriffe, die für ein nationales Gesetz geprägt werden, sich einer anderen Diktion bedienen, als supranationale Gesetzesbestimmungen. Demensprechend drückt der Begriff des "öffentlichen Interesses" ebenso wie der Begriff des "öffentlichen Rechts" seit jeher den Begriff des "Staates" aus, da die Summe der "Öffentlichkeit" letztlich dem "Staatsbegriff" entspricht. Wenn supranationale Einrichtungen hingegen das Recht des einzelnen Staates zum Ausdruck bringen wollen, erfolgt dies üblicherweise mit dem Begriff des "nationalen" Rechts, sicherlich in besonderer Weise geprägt durch den angelsächsischen Begriff des "national law".

Damit ergibt sich jedoch geradezu zwingend, daß das österreichische öffentliche Interesse an der Erhaltung von Denkmälern und das österreichische öffentliche Interesse an der Aufbewahrung von Kulturgut im Inland dem "nationalen Kulturgut" im Sinne des EU-Rechts entspricht, also dem Interesse jedes einzelnen Staates am Schutz bestimmter bei ihm befindlicher Denkmal- bzw. Kulturgutbestände.

Denn ebenso wie schon aufgrund des Denkmalschutzgesetzes nur ein Bruchteil der in Österreich befindlichen Denkmäler unter Denkmalschutz gestellt werden können, weil eben nur bei einem Bruchteil die Bedeutung so groß ist, daß ihre Erhaltung sogar im öffentlichen Interesse gelegen ist,

- ebenso wie aufgrund des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut nur ein Bruchteil des in Österreich befindlichen Kulturguts im Inland aufbewahrt bleiben muß, weil eben nur bei einem Bruchteil die Bedeutung so groß ist, daß seine Aufbewahrung im Inland sogar im öffentlichen Interesse gelegen ist,
- ebenso gesteht das EU-Recht jedem Mitgliedstaat den Schutz seines Kulturguts dann zu, wenn seine Bedeutung derart ist, daß es für den einzelnen Mitgliedstaat von solcher Bedeutung ist, daß er ihn beschützen und bewahren zu müssen glaubt.

Die Bestimmung, was nationales Kulturgut ist und was nicht, überläßt das EU-Recht sowohl in der Verordnung 3911/92 wie auch in der Richtlinie 93/7 dem einzelnen Staat.

Die Sorge der EU besteht stets darin, verkappte Handelsbeschränkungen zu verhindern.

Es ist daher ein nicht hoch genug anzurechnender Verdienst der gesetzgebenden Organe der Europäischen Gemeinschaft, die außerordentliche Bedeutung des "Kulturbesitzes" für jeden Mitgliedstaat rechtzeitig erkannt zu haben und nicht durch Zwangsmaßnahmen die Mitgliedstaaten zu veranlassen, nach vorgegebenen Regeln vermeintlichen oder wirklichen kulturellen Raubbau zu

erdulden, es vielmehr den einzelnen Staaten überläßt, ihr "nationales Kulturgut" selbst zu bestimmen und oft mit großen Opfern zu bewahren.

An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß geplant ist, im Interesse auch einer klaren, einheitlichen Rechtssituation, gesetzlich zu verankern, daß Kulturgut, das in Österreich verbleiben muß, (soweit dies nicht ohnehin bereits der Fall ist) stets unter Denkmalschutz zu stellen ist. Beim Umsetzungsgesetz der Richtlinie 93/7 soll dieser Weg erstmals konkret beschrritten werden.

Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie 93/7 ergeben sich vor allem auf zivilrechtlichem Gebiet. Die faktische Außerkraftsetzung der generellen Bestimmung des § 367 ABGB, wonach der redliche Erwerb vom befugten Gewerbsmann wie auch in der öffentlichen Versteigerung auf jeden Fall Eigentum für den Ersteher begründet, die Frage der Entschädigung für gutgläubig gekauftes Kulturgut, bei dem der Käufer allerdings nicht sorgfältig genug (wie sorgfältig?) geprüft hat, ob, wann oder aus welchem Land das Kulturgut eingeführt wurde und ob hiefür alle Ausfuhrbestimmungen eingehalten wurden, muß zwangsläufig zu Schwierigkeiten führen.

Die Richtlinie sieht für jeden Staat die Festlegung einer oder mehrerer "zentraler Stellen" vor, die im Zuge der Geltendmachung von Ansprüchen aber auch für den ersuchenden Staat Hilfestellung zu leisten hat. Die Aufgaben der zentralen Stellen werden künftig dem Bundesdenkmalamt, für Archivalien dem Archivamt, zukommen.

Zu Einzelheiten sei im übrigen auf den besonderen Teil dieser Erläuterungen verwiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Zu Abs. 1

Der Begriff "Kulturgut" im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem Begriff "Kulturgut" gemäß dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut (AusfVKG) aber auch dem Begriff "Denkmal" im Sinne des § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG).

Die Begriffe "künstlerisch, geschichtlich oder archäologisch" wie die Richtlinie die verschiedenen Arten des "Wertes" umschreibt, ist jedoch für die in Österreich gebräuchliche wissenschaftliche, fachliche aber letztlich auch rechtliche Diktion zu eng und zu wenig differenziert.

Anders als in anderen Staaten bedeutet nämlich "archäologisch" in Österreich eine Beschränkung auf Bodendenkmale (in der Erde ruhendes oder bereits ausgegrabenes Kulturgut), wobei selbst prähistorische Gegenstände eine gesonderte Kategorie bilden. Aus diesem Grund entspricht etwa die international gebräuchliche Terminologie "Industriearchäologie" nicht der österreichischen Terminologie und entspricht Industriearchäologie in der österreichischen Terminologie dem "Industriedenkmal" von "geschichtlicher" oder "sonstiger kultureller Bedeutung".

Dem Anhang der Richtlinie gemäß werden von diesem (der österreichischen Terminologie weiter entsprechend) auch Kulturgüter von "wissenschaftlichem" Wert erfaßt (etwa Position A12). Dieser Begriff ist im DMSG und im AusfVKG zwar vom übergreifenden Terminus "sonstige kulturelle Bedeutung" auf jeden Fall mit umfaßt; eine deutlichere Klarstellung scheint jedoch in diesem Gesetz für angebracht. Aus diesem Grund soll das Umsetzungsgesetz nicht von Kulturgut von "künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert" sondern "von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem oder sonstigem kulturellen Wert" sprechen.

Trotz dieser umfangreichen Diktion werden jedoch nicht mehr Kategorien erfaßt als durch die Definition der Richtlinie.

Der Begriff "nationales" Kulturgut entspricht dem Begriff "öffentliches Interesse an der Erhaltung" eines Denkmals oder Kulturgutes im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) und des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG).

Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie auch auf die dort wiedergegebenen Auszüge aus dem "Ersten Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft", einer Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, an den Rat und an den Ausschuß der Region vom 17.4.1996 sei verwiesen.

Im übrigen sei bemerkt, daß Österreich bei der Anwendung der Richtlinie an die der jeweiligen nationalen Rechtsordnung gemäßen rechtmäßigen Einstufung durch die Mitgliedstaaten dahingehend, ob es sich um ein "nationales Kulturgut" handelt oder nicht, ebenso gebunden ist, wie diese an die Einstufung durch Österreich hinsichtlich seiner Kulturgüter (siehe auch § 9 Abs. 2 Zif. 2.).

Zu Abs. 1 Zif 2. lit.b

Kirchliche Einrichtungen sind die nach dem Recht der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestehenden juristischen Personen. Diese werden zumeist durch jene Gesetze auch für den staatlichen Bereich als juristische Personen anerkannt, mit dem die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Kirchen oder Religionsgesellschaften geregelt oder die auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. 1874/68, gemäß Art 15 Staatsgrundgesetz gesetzlich anerkannt werden.

Als Einrichtungen, denen Rechtspersönlichkeit zukommt, wären beispielsweise zu erwähnen:

- a) Katholische Kirche: Diözese, Domkirche, Domkapitel; Pfarrkirche (zumeist nicht ganz richtig "Pfarre" oder "Pfarrgemeinde" genannt, was etwas anderes bedeutet), Filialkirche; Spitäler, Waisenhäuser usw., soweit sie gemäß canon 1489 des Corpus iuris canonici vom Ortsordinarius als Instituta non collegialia errichtet wurden (verschiedentlich auch als kirchliche Stiftungen, Anstalten oder Fonds bezeichnet); Orden Kongregationen, Ordensprovinzen, Ordensniederlassungen.
- b) Evangelische Kirche: Superintendentenz, Pfarrgemeinde, Tochtergemeinde, Evangelisches Jugendwerk, Verband der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. (Schulgemeinde), Evangelischer Verein für Innere Mission.
- c) Griechisch-orientalische Kirche: Kirchengemeinde.
- d) Israelitische Religionsgesellschaft: Kultusgemeinde.
- e) Altkatholische Kirche: Kirchengemeinde.

Zu Abs. 5

Die Richtlinie umschreibt in ihrem Artikel 1 Zif. 5 den Begriff der "Rückgabe" mit der "materielle(n) Rückkehr des Kulturguts in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats"; gemeint ist damit - worauf die Bestimmungen der Richtlinie in ihrem Gesamtzusammenhang eindeutig schließen läßt - weniger die "eigenhändige" Zurückbringung des Kulturguts in den ersuchenden Staat durch den Inhaber oder Besitzer als vielmehr die **H e r a u s g a b e** des Kulturguts an den ersuchenden Staat zwecks Rückführung in dessen Hoheitsgebiet. In diesem Sinne wäre daher - grundsätzlich - auch § 2 Abs. 5 zu verstehen.

Zu Abs. 6

Die Definition entspricht dem ersten Absatz des Artikels 3 der Richtlinie.

Ganz allgemein muß jedoch zu § 2 und den darin umgesetzten Begriffsbestimmungen festgestellt werden:

Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als ob die Richtlinie unmittelbar in das Sachenrecht eingreift, zumal sich verschiedene Bestimmungen an sachenrechtliche Institutionen anlehnen und darüber hinaus zum Teil auch unmittelbar an privatrechtliche Belange angeknüpft wird (vgl. vor allem die Art. 9 und 12 der Richtlinie); dazu kommt, daß im Streitfall die Gerichte zur Entscheidung berufen werden. Dennoch wird man nicht fehlgehen, wenn man nicht nur die in der Richtlinie vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, sondern auch den bei den Gerichten durchzusetzenden Anspruch auf Rückgabe als im Kern öffentlichrechtliche Einrichtung begreift, ähnlich dem Verwaltungsverfahren, in dem über die Enteignung selbst entschieden wird.

Das Umsetzungsgesetz soll davon absehen, auch die in Art. 1 Zif. 6 und 7 der Richtlinie umschriebenen Begriffe "Eigentümer" und "Besitzer" umzusetzen, zumal die hierfür vorgesehenen Definitionen nicht dem österreichischen Verständnis dieser Termini entsprechen. Eine nur auf den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes beschränkte Übernahme dieser Bestimmungen der Richtlinie würde aller Voraussicht nach nur zur Verwirrung beitragen. Statt dessen sollen diejenigen Bestimmungen der Richtlinie, die auf den "Eigentümer" oder den "Besitzer" abstellen, nach ihrem jeweiligen Gehalt und ihrem jeweiligen Zweck so umgrenzt werden, daß sie sich problemlos mit dem österreichischen Verständnis in Einklang bringen lassen. (S. auch nachfolgend Zif. 5. der Erläuterungen zu § 9 Abs. 1.)

Zu § 3

In all jenen Fällen, in denen der Anhang zur Richtlinie geändert wird (wie dies etwa erst jüngst der Fall war), ist auch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu ändern, das heißt, es hat jeweils eine Umsetzung zu erfolgen.

Zu § 4Zu Abs. 1

Die Aufzählung des Archivamtes in diesem Absatz - trotz der generellen Regelung in § 5 - ist wegen der klaren Erkennbarkeit, daß in Österreich z w e i "Zentrale Stellen" bestehen und welche diese sind, notwendig.

Zu Abs. 2 Zif. 8.

Betrifft nur die "öffentlichen" und n i c h t die "privatrechtlichen Interessen" der Republik Österreich, wobei zu beachten ist, daß die Republik Österreich ein öffentliches Interesse, die Rückgabeansprüche zu stellen oder abzuwehren, auch dann hat, wenn das Kulturgut einem Privaten gehört. Es geht um die Frage des öffentlichen Interesses an der Aufbewahrung im Inland.

Zu § 5Zu Abs. 2

Verordnung betreffend den Schutz der Schriftdenkmale siehe Beilage ./F.

Zu § 6Zu Abs. 1

Die Möglichkeit, sich der Finanzprokurator zu bedienen, gilt selbstverständlich auch für den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, insbesondere in Fällen des § 4 Abs. 3.

Zu Abs. 2

Hier wäre auf die Bestimmung der gegenseitigen Behördenhilfe gemäß Artikel 22 B-VG zu verweisen. Sie gilt daher ebenso in allen Fällen des § 4 Abs. 3. Aber auch die Organe des Bundes sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches gegenüber den Ländern und Gemeinden zur Hilfeleistung verpflichtet.

Zu § 7

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der Auskunftspflicht des § 11 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut.

Ausdrücklich - obwohl rechtlich nicht unbedingt erforderlich - wird im letzten Satz festgehalten, daß die gesetzlichen Pflichten zur Verschwiegenheit sowie die gesetzlich eingeräumten Rechte zur Verweigerung der Aussage unberührt bleiben.

Zu § 8

Das Verfahren entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 10 AusfVKG.

Hat die zentrale Stelle Grund zur Annahme einer Gefahr, dann hat sie entsprechende Anträge zu stellen.

Zu Abs. 2

Da schon die Antragstellung zur Erlassung von Sicherungsmaßnahmen stets die Annahme (Vermutung) einer Gefahr voraussetzt, sollte - um die Maßnahmen nicht wirkungslos zu machen - stets ein Verfahren gemäß § 57 AVG, also ohne v o r h e r i g e s Ermittlungsverfahren, durchgeführt werden. Ein Ermittlungsverfahren wäre erst über Einspruch einer Partei einzuleiten. (Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.)

Durch die gesetzliche Vermutung des tatsächlichen Vorliegens der Gefahr wird vermieden, daß die Bezirksverwaltungsbehörde vorerst selbständige Erhebungen anstellen muß, ob eine Gefahr tatsächlich vorliegt und damit wertvolle Zeit für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vergeht.

Zu Abs. 3

Bei mehreren Eigentümern hat jeder Miteigentümer Parteistellung. Ist nur ein Miteigentümer bekannt, ein anderer (oder die anderen) jedoch unbekannt oder zumindest ihr Aufenthalt nicht

ohne weitere Nachforschungen bekannt, so wird das Verfahren nur mit dem bekannten Eigentümer durchgeführt.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt andere Miteigentümer bekannt, so treten sie als Parteien in jenem Stadium dem Verfahren bei, in dem es sich gerade (schon) befindet.

Wird das Verfahren - mangels eines greifbaren Eigentümers - nur mit jener Person durchgeführt, die das Kulturgut im Gewahrsam hat, so tritt im Falle des Auftauchens des Eigentümers dieser an Stelle des Verwahrers in das Verfahren ein und zwar gleichfalls in jenem Stadium, in welchem es sich befindet.

Soweit notwendig, erfolgt die Durchsetzung (Vollstreckung) der angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz entspricht § 10 Abs. 4 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut.

Zu bemerken ist, daß in den gegenständlichen Verfahren auf Erlassung von Sicherungsmaßnahmen der zentralen Stelle - so wie dem Bundesdenkmalamt in den Verfahren gemäß § 7 DMSG bzw. § 10 AusfVGK auf Erlassung von Sicherungsmaßnahmen - volle Parteilstellung zukommt. Damit ist auch das Recht auf Einbringung von Berufungen verbunden.

Zu § 9

Zu Abs. 1

1. Abs. 1 soll Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie umsetzen. Die vorgeschlagene Bestimmung soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, die Rückgabe solcher Kulturgüter zu verlangen, die ihr Hoheitsgebiet unrechtmäßig verlassen haben und sich nunmehr in Österreich befinden (zu den weiteren Anspruchsvoraussetzungen siehe auch die folgenden Paragrafen). Der Rückgabeanspruch

soll - nach den Vorgaben der Richtlinie - auch vor den österreichischen **G e r i c h t e n** durchsetzbar sein; die Gerichtszuständigkeit und die Verfahrensart werden in § 10 Abs. 1 geregelt.

2. Obgleich in der Richtlinie von einer "Klage" gesprochen wird, kann dieser Begriff doch weit verstanden werden. Dieses weite Verständnis läßt auch die Zuweisung des vorgesehenen Rückgabeverfahrens in das österreichische **A u ß e r - s t r e i t v e r f a h r e n** zu (s. weiter die Erläuterungen zu § 10 Abs. 1). Unter diesem Gesichtspunkt soll im Rahmen der österreichischen Terminologie der Begriff der "Klage" durch den Begriff "Antrag" ersetzt werden.

3. Wie schon in den Erläuterungen zu § 2 ausgeführt, wird unter dem Begriff "Rückgabe" die **H e r a u s g a b e** des Kulturguts an den ersuchenden Staat zwecks Rückführung in dessen Hoheitsgebiet zu verstehen sein.

4. Der von der Richtlinie vorgegebene Rückgabeanspruch ist primär nicht auf eine Änderung des Eigentums am Kulturgut gerichtet; er hat "nur" die Veränderung des tatsächlichen Aufenthalts des Kulturguts zum Ziel. Ein Eigentümer des Kulturguts im ersuchenden Staat kann daher grundsätzlich auch im ersuchenden Staat dessen Eigentümer bleiben. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse könnte sich aber nach erfolgter Rückgabe aus der Rechtsordnung des ersuchenden Mitgliedstaats, insbesondere auf Grund der Umsetzung des Art. 12 der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, ergeben (s. weiter die Erläuterungen zu § 21).

5. Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie soll sich der Rückgabeanspruch gegen den "Eigentümer" und ersatzweise gegen den "Besitzer" richten. Unter "Eigentümer" versteht Art. 1 Zif. 6 der Richtlinie "die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt"; den "Besitzer" definiert Art. 1 Zif. 7 der Richtlinie als "die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für andere aus-

übt". Wie bereits in den Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs erwähnt, empfiehlt es sich, diese in ihrem Inhalt von den Begriffen des österreichischen Sachenrechts abweichenden Termini nicht wortgleich zu übernehmen.

Eine dem Zweck der Richtlinie entsprechende Auslegung des Art. 5 Abs. 1 wird zum Ergebnis führen, daß sich der Rückgabeanpruch gegen jemanden richten soll, der über die Sache *tatsächlich verfügen* und sie daher auch dem ersuchenden Staat "zurückgeben" kann. Eine solche tatsächliche Verfügungsmacht hat jedenfalls derjenige, der die Sache unmittelbar in Händen hat, unabhängig davon ob es sich bei ihm - in sachenrechtlicher Terminologie - um den Eigentümer bzw. Sachbesitzer des Kulturguts, einen Rechtsbesitzer (etwa einen Mieter, Entlehner, Fruchtgenußberechtigten oder Pfandnehmer) oder einen bloßen Inhaber handelt, der ein "Recht auf Innehabung" der Sache hat (z.B. ein Verkaufsbeauftragter nach §§ 1086 ff ABGB) oder nicht hat (z.B. ein Vewahrer oder ein Prekarist). Die tatsächliche Verfügungsmacht kann aber in bestimmten Fällen über die Person desjenigen, der die Sache in Händen hat, hinausgehen: Fehlt es einem bloßen Inhaber an einem "Recht auf Innehabung" der Sache, so wird sie von ihm *je d e r z e i t* herausverlangt werden können. In diesem Sinne käme dann auch einem Hinterleger über ein in Verwahrung gegebenes Kulturgut und einem Verleiher über eine als "Prekarium" überlassene Sache eine tatsächliche Verfügungsmacht zu.

Im Rückgabeverfahren nach den §§ 8 ff soll daher derjenige Antragsgegner sein, der das Kulturgut unmittelbar in Händen hat, es sei denn, es handelt sich um eine in Verwahrung gegebene oder eine prekaristisch überlassene Sache. In diesen Fällen soll es dem ersuchenden Staat frei stehen, den Rückgabeanpruch gegen den Verwahrer oder den Hinterleger bzw. gegen den Prekaristen oder den Verleiher zu richten.

Zu Abs. 2

Die in Abs. 2 normierten **Z u l ä s s i g k e i t s v o r - a u s s e t z u n g e n** entsprechen Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie. Fehlt es auch nur an einer dieser Voraussetzungen, so wird der Antrag zurückzuweisen sein, es sei denn, daß der ersuchende Mitgliedstaat einem Verbesserungsauftrag (Abs. 3) nachkommt.

Zu § 10Zu Abs. 1

1. Über den Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaats soll im **A u ß e r s t r e i t v e r f a h r e n** abgesprochen werden. Zwar weist der in Art. 5 der Richtlinie vorgezeichnete Anspruch ohne Zweifel Ähnlichkeiten mit dem im Zivilprozeß durchzusetzenden Herausgabeanspruch nach den §§ 366 ff ABGB auf. Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie ist im gerichtlichen Verfahren allerdings nicht nur über die Rückgabe des Kulturgutes selbst, sondern auch über die dem Eigentümer zustehende Entschädigung abzusprechen (eine Materie, die in der österreichischen Rechtsordnung generell den Außerstreitgerichten zugewiesen ist). Dazu kommt, daß im kontradiktorischen Zivilprozeß, einem Zwei-Parteien-Verfahren, die Geltendmachung der Rechte Dritter (etwa des Eigentümers oder Sachbesitzers auf Entschädigung, wenn der Antrag auf Rückgabe gegen den Rechtsbesitzer oder den bloßen Inhaber der Sache gerichtet ist) Probleme bereitet. Im außerstreitigen Verfahren kommt hingegen einem Rechtssubjekt gewöhnlich Parteistellung zu, wenn es in seinen rechtlichen Interessen beeinträchtigt ist. Letztlich erscheint auch das auf dem Prozeßerfolg aufbauende Kostenersatzsystem der §§ 4 ff ZPO für das Rückgabeverfahren nicht geeignet. Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich, Rückgabesachen im Sinne der Richtlinie und dieses Bundesgesetzes in das Außerstreitverfahren zu verweisen. Damit wird auch dem im Grunde genommen verwaltungsrechtlichen Charakter des Rückgabeverfahrens Rechnung getragen.

2. Das Verfahren richtet sich nach den **a l l g e m e i n e n** **G r u n d s ä t z e n** des Außerstreitverfahrens (§§ 1 bis 19 AußStrG), soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist. Eine "Verweisung auf den Zivilrechtsweg" (§ 2 Abs. 1 Zif. 7 AußStrG) ist auf Grund der damit verbundenen Verfahrensverzögerungen nicht zweckmäßig; sie soll daher ausgeschlossen werden. Die Zuweisung von Rückgabeansprüchen in den außerstreitigen Bereich schließt im übrigen nicht aus, daß einzelne Regelungen des Zivilprozeßrechts zur Anwendung gelangen. Im vorliegenden Fall wäre dies insbesondere für §§ 22 bsi 24 ZPO über die "Benennung des Auktors" denkbar.

3. In Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des § 104a JN sieht § 9 Abs. 1 des Entwurfs eine **Z u s t ä n d i g k e i t** **d e s L a n d e s g e r i c h t s** vor. Ausschlaggebend dafür ist die Überlegung, daß sich Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes zahlenmäßig in Grenzen halten werden. Mit den speziellen mit der Rückgabe verbundenen Fragen sollten daher nicht alle, sondern nur einzelne, bestimmte Gerichte befaßt werden. Auf Grund der vermutlich hohen Streitwerte sollen das die Landesgerichte sein. Mit diesem Vorschlag prolongiert der Entwurf Lösungen, die auch in der "Rückstellungsgesetzgebung" verwirklicht wurden (vgl. zuletzt § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1985, BGBl.Nr. 2/1986, über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet).

Zu Abs. 4

Die Normierung der Parteistellung der Republik Österreich beruht auf nachfolgenden Tatsachen:

1. Obwohl der Antrag gegen den die Sachherrschaft Auszuübenden zu richten ist (§ 9 Abs. 1), ist dennoch "ersuchter Mitgliedstaat" die Republik Österreich.
2. In einer derzeit noch schwer abzuschätzenden Anzahl von Fällen ist damit zu rechnen, daß auch ein nationales Interesse am Verbleib des Kulturguts in Österreich einem Rück-

gabeanspruch entgegensteht. (Selbst "einvernehmliche" Rückgabeansprüche können nicht ausgeschlossen werden; sie stellen eine Gefahr für eine "legale" Umgehung des österreichischen Ausfuhrverbotsrechts dar.).

3. Noch nicht eindeutig geklärt ist die Frage von Entschädigungsansprüchen, wenn die Herausgabe auf Grund dieses Bundesgesetzes ohne Entschädigungsverpflichtung des ersuchenden Staates (§ 14 Abs. 1) erfolgen muß. Eine diesbezügliche Judikatur (auch des Europäischen Gerichtshofes), was im Sinne des Art. 9 der Richtlinie als "erforderliche Sorgfalt" zu gelten hat, steht noch aus.

Damit ist auch die Frage des Verhältnisses zwischen der von der Richtlinie geforderten "erforderlichen Sorgfalt" und dem "gutgläubigen Erwerb" im Sinne des ABGB nicht eindeutig geklärt (s. auch die Erläuterungen zu § 14).

Zu § 11

1. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Art. 7 der Richtlinie. Dort wird - ähnlich wie in Art. 11 der Produkthaftungs-Richtlinie - sowohl die einjährige subjektive Frist, als auch die 30- und 75-jährige objektive Frist als **P r ä k l u s i o n s f r i s t** umschrieben.

2. Nach Abs. 1 soll die einjährige Frist ab jenem Zeitpunkt **z u l a u f e n b e g i n n e n**, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat davon Kenntnis erlangt hat, wo sich das Kulturgut befindet und wer es innehat. Erst ab diesem Zeitpunkt wird es einem ersuchenden Staat möglich sein, ein Rückgabebegehren zielführend geltend zu machen. Im übrigen wird schon auf Grund der kurzen subjektiven Frist davon auszugehen sein, daß die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs sein Erlöschen verhindert; dies auch im Sinne des von der Rechtsprechung in seinem Anwendungsbereich nicht eng sondern weit verstandenen § 1497

ABGB über die Unterbrechung der Verjährung (s. OGH 28.2.1982, SZ 55/159).

Zu Abs. 2

Der Rückgabeanspruch verjährt nach längstens 75 Jahren. Da in Österreich der Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaats nicht unverjährbar ist und auch keine bilateralen Abkommen bestehen, in denen eine Verjährungsfrist von über 75 Jahren festgelegt ist, bedarf es bei der Umsetzung keiner Regelung, wonach - im Sinne des letzten Halbsatzes des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie - der Rückgabeanspruch nicht erlischt.

Die für das Erlöschen der Rückgabeansprüche für Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen oder von Kirchen erst nach 75 Jahren (und nicht schon nach 30 Jahren) geforderten besonderen Schutzregelungen im Recht des ersuchenden Staates ergeben sich für Österreich schon allein aus § 1485 ABGB, wonach für öffentliches und kirchliches Gut eine spezielle, besonders lange Ersitzungs- und Verjährungszeit gilt. Diese Umstände sind daher auch wesentlich für die Geltendmachung von Rückgabeansprüchen durch Österreich als ersuchendem Staat (§ 19 Abs. 3).

Beweispflichtig für das (Nicht-)Erlöschen des "Rückgabeanspruchs" soll im übrigen - nach § 13 Abs. 2 - der ersuchende Mitgliedstaat sein.

Zu § 12

1. Diese Bestimmung vereinigt zwei - auf den ersten Blick unterschiedliche - Regelungen der Richtlinie, und zwar Art. 13 als eine typische Anspruchsvoraussetzung und Art. 7 Abs. 2, der auf Grund des Begriffs "unzulässig" als eine Prozeßvoraussetzung (Sachentscheidungs voraussetzung) verstanden werden könnte. Dennoch ist auch bei Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie von einer Anspruchsvoraussetzung auszuge-

hen, was sich schon daraus ergibt, daß der "Rückgabeklage" kein Erfolg beschieden sein soll, wenn das Verbringen aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats "nicht mehr unrechtmäßig ist".

2. Wenn Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie auf den Zeitpunkt der Einbringung der "Klage" abstellt, so gilt dies kraft Größenschlusses um so mehr, wenn die Unrechtmäßigkeit im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr gegeben ist.

Zu § 13

Zu Abs. 1

Dieser Absatz faßt im wesentlichen sämtliche sich schon aus den vorangegangenen Bestimmungen (§§ 9 - 12 des Entwurfs) ergebenden Anspruchsvoraussetzungen zusammen. Er dient als Anknüpfungspunkt für Abs. 2.

Zu Abs. 2

Aus diesem Absatz folgt, daß die Beweise für die angesprochenen Tatsachen vom ersuchenden Mitgliedstaat erbracht werden müssen; insoweit gilt der sonstige Grundsatz der Amtswegigkeit des außerstreitigen Verfahrens hier nicht.

Eine derartige Regelung der Beweisführungslast - sie nimmt auch auf den Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie Bedacht - ist keine Besonderheit des vorliegenden Entwurfs; auch andere außerstreitige "Antragsverfahren" kennen ähnliche Regelungen. Ebenso ist die "Umkehr der Beweislast" in den Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 DMSG und § 3 Abs. 2 AusfVKG verankert.

Zu § 14

1. Abs. 1 soll insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie umsetzen, nach dem der "Eigentümer", wenn er "beim Er-

werb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist", eine angemessene Entschädigung erhalten soll. Unter dem "Eigentümer" versteht Art. 1 Zif. 6 der Richtlinie (wie bereits oben als Punkt 5. zu § 9 Abs. 1 bemerkt) "die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt".

2. "Eigentümer" im Sinn des Art. 1 Z 6 der Richtlinie wird in erster Linie der **S a c h b e s i t z e r** nach § 309 ABGB sein; die vom ersten Satz dieser Bestimmung verlangte "Macht oder Gewahrsame" über eine Sache entspricht dem Begriff der "tatsächlichen Sachherrschaft" über das Kulturgut (Art. 1 Zif. 6 der Richtlinie). Dem Sachbesitzer soll daher auch - dies sieht § 13 Abs. 1 vor - eine Entschädigung zukommen, wenn er die nunmehr zurückverlangte Sache nach ihrer unrechtmäßigen Verbringung erworben hat und im übrigen hiebei mit der "erforderlichen Sorgfalt" vorgegangen ist (s. unter Pkt. 3).

Darüber hinaus soll in dem Fall, in dem das Eigentum (im Sinne der §§ 353 ff ABGB) und der Sachbesitz am Kulturgut auseinanderfallen, weil ein gestohlenen Kulturgut direkt vom Dieb oder Hehler herausverlangt wird, dem **E i g e n t ü m e r** (nach der *lex rei sitae*) eine Entschädigung zustehen. Dies erklärt sich aus Art. 15 der Richtlinie, nach der ein Herausgabeanspruch des Eigentümers eines gestohlenen Kulturguts dem Rückgabeanspruch eines Mitgliedstaats vorgehen soll; ein Eigentümer eines gestohlenen Kulturguts wird dadurch - im Ergebnis - so gestellt, als ob sich das Kulturgut schon jetzt in seinem Sachbesitz befände. Freilich kann eine Entschädigung nur dann zuerkannt werden, wenn der Eigentümer des Kulturguts bekannt oder zumindest leicht feststellbar ist, eine Entschädigung beantragt hat und im übrigen mit der erforderlichen Sorgfalt beim Erwerb der unrechtmäßig verbrachten Sache vorgegangen ist.

3. Aus dem Sinn und der gesamten Zielrichtung der Richtlinie ergibt sich, daß die von dieser als Voraussetzung für eine Entschädigung verlangte **"e r f o r d e r l i c h e S o r g f a l t b e i m E r w e r b"** nur auf die Zulässigkeit der

Verbringung des Kulturguts aus dem ersuchenden Mitgliedstaat gerichtet sein kann; sie steht mit dem "guten Glauben" an das Eigentum desjenigen, von dem das Kulturgut erworben wurde, nicht unmittelbar im Zusammenhang. Unter der "erforderlichen Sorgfalt" versteht die Richtlinie wohl eine von der konkreten Person des Erwerbers losgelöste "objektive Bedingung", die aber doch von den näheren Umständen des Erwerbs, etwa der Art des Kulturguts, dem bezahlten Preis, dem Ort des Erwerbs, dem "Ruf" des Verkäufers (Händler, Versteigerungshaus aber auch Privatmann) usw. abhängen wird.

In diesem Sinne wird auch der Begriff der "erforderlichen Sorgfalt" in Abs. 1 zu verstehen sein. An die "erforderliche Sorgfalt" wird - ganz allgemein - kein zu strenger Maßstab anzulegen sein. Ansonsten käme es nämlich zu einer unzumutbaren Belastung des Geschäftsverkehrs mit Fragen, die für den Erwerber nicht im entferntesten mehr als mit dem Kulturgut eines Mitgliedstaats in Zusammenhang stehend bedacht werden können; dies vor allem wenn man bedenkt, daß es dem Erwerber eines Kulturguts im Zeitpunkt des Erwerbs oftmals gar nicht möglich sein wird, zu erkennen, ob es sich bei der erworbenen Sache um ein Kulturgut ausgerechnet des nunmehr ersuchenden Staats handeln könnte.

4. Die Richtlinie spricht von einer "im jeweiligen Fall
a n g e m e s s e n (e n)" E n t s c h ä d i g u n g und betont damit deren Subjektbezogenheit. Eine Entschädigung wird sich daher an der Einbuße zu orientieren haben, die ein Entschädigungsberechtigter (Eigentümer oder Sachbesitzer) durch die Rückgabe des Kulturguts in seinem Vermögen erleidet. Primär wird sich diese Entschädigung also danach zu orientieren haben, welchen Preis der zu Entschädigende für den Erwerb des Kulturguts geleistet hat und welcher weitere Aufwand ihm aus dem Erwerb und der Erhaltung des Kulturguts erwachsen ist (einschließlich Zinsen für das aufgewendete Kapital).

Bei der Bemessung der Entschädigung des Eigentümers oder des Sachbesitzers wird auch zu berücksichtigen sein, ob der Eigentümer bzw. Sachbesitzer etwaigen Ersatzansprüchen von Personen ausgesetzt ist, die an der Sache dinglich oder obligatorisch berechtigt sind (etwa Fruchtgenußberechtigte, Pfandnehmer, Mieter oder Entlehner).

Schließlich wird bei der Entschädigungsbemessung darauf Bedacht zu nehmen sein, ob ein Eigentümer des Kulturguts auch nach der "materiellen Rückkehr des Kulturguts in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats" dessen Eigentümer bleibt (Art. 12 der Richtlinie) und dieses daher im ersuchenden Staat wiederum - entgeltlich oder unentgeltlich - herausverlangen kann.

4. Schon aus der Wendung "es sei denn, daß" im letzten Halbsatz des Abs. 1 ergibt sich, daß die **B e w e i s l a s t** hinsichtlich der Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt den ersuchenden Mitgliedstaat trifft. Dennoch wird sie im nächsten Satz - so wie in § 13 Abs. 2 - klar und eindeutig verankert.

Zu Abs. 2

Dieser entspricht der durch Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie vorgegebenen Regelung.

Zu § 15

Zu Abs. 1

Die Richtlinie enthält keine Hinweise auf die Frage der **V e r f a h r e n s k o s t e n**. Dieser Bereich wird im Sinne der Subsidiarität von den einzelnen Mitgliedstaaten nach der *lex fori* zu regeln sein. Auf Grund der mit einer Rückgabe verbundenen Einbußen für den Eigentümer empfiehlt es sich, im vorliegenden Zusammenhang von dem im Außerstreitverfahren sonst maßgeblichen Grundsatz, wonach jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat, abzugehen. Statt dessen soll der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet werden, dem Antragsgegner und auch weiteren Verfahrensbeteiligten (etwa dem Eigentümer, der auf Grund der

in § 9 Abs. 1 vorgesehenen Regelung nicht zugleich Antragspartner ist) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -verteidigung aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatzanspruch umfaßt die Anlehnung an die jüngere Rechtsprechung zum Enteignungsverfahren (vgl. OGH 19.12.1986, SZ 59/229) auch die Kosten der **V e r t r e t u n g d e r a n d e r e n V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e n** durch berufsmäßige Parteienvertreter. Ähnlich wie im Fall der Entschädigung, erscheint ein solcher Kostenersatzanspruch aber dann nicht gerechtfertigt, wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.

Beteiligter ist - schon allein zur Wahrung des öffentlichen Interesses - auf jeden Fall die Republik Österreich (s. auch § 10 Abs. 4 und die Erläuterungen hiezu).

Dem ersuchenden Mitgliedstaat steht ein Kostenersatzanspruch in keinem Fall zu.

Zu Abs. 2

§ 14 Abs. 2 setzt Art. 10 der Richtlinie um. Die Fortsetzung der mit der Rückgabe des Kulturguts voraussichtlich verbundenen **A u f w e n d u n g e n** (z.B. Speditionskosten, Kosten der Wiederherausnahme eines bereits "eingebauten" Kulturgutes) und der mit der physischen Erhaltung des Kulturgutes verbundenen **K o s t e n** (s. § 8 oder oben Zif. 4. zu § 14) sollte zweckmäßigerweise ebenfalls dem Gericht zukommen.

Beteiligter, der die Kosten für Sicherungsmaßnahmen getragen hat, wird im allgemeinen die Republik Österreich sein.

Zu Abs. 3

Auch wenn dies in Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie nicht ausdrücklich gesagt wird, soll - dem Gedanken dieser Bestimmung entsprechend - die Rückgabe des Kulturguts nur **Z u g u m Z u g** gegen die Zahlung der Entschädigung erfolgen. Da der ersuchende Mitgliedstaat nach Abs. 1 und 2 ferner zur Zahlung der Verfahrenskosten und der einem Verfahrensbeteiligten erwachsenen Auf-

wendungen verhalten ist, ist die Rückgabeverpflichtung auch an die Einrichtung dieser "Nebengebühren" (die im Einzelfall ein beträchtliches Ausmaß erreichen können) zu binden. Auf solche Art lassen sich insbesondere allfällige Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Entscheidung des Gerichtes über die vom ersuchenden Mitgliedstaat zu leistenden Beträge vermeiden.

Zu § 16

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll im wesentlichen Art. 15 der Richtlinie umgesetzt werden.

Zu Abs. 1

Dieser Absatz sieht daher vor, daß ein Herausgabeanspruch des Eigentümers eines gestohlenen Kulturguts dem Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaates vorgehen soll.

Zu Abs. 2

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Unterbrechung eines außerstreitigen Rückgabeverfahrens ergibt sich als verfahrensrechtliche Konsequenz aus Abs. 1; sie entspricht dem Grundsatz der Verfahrensökonomie.

Zu Abs. 3

Abs. 3 soll den Vorrang strafrechtlicher Maßnahmen, die ein zurückverlangtes Kulturgut betreffen, sicherstellen.

Zu § 17

Diese Bestimmung regelt, wann österreichisches Kulturgut als "nationales Kulturgut" im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Da gemäß Art. Zif. 1 erster Absatz der Richtlinie "Kulturgut" auch erst n a c h seiner unrechtmäßigen Verbringung als "nationales Kulturgut" eingestuft werden kann, ist daher auch

die in diesem Paragraphen normierte bescheidmäßige Feststellung des "öffentlichen Interesses", das heißt, die Unterschutzstellung des unrechtmäßig verbrachten Kulturgutes, nach seiner Verbringung möglich, auch wenn im Sinne des DMSG im Hinblick darauf, daß sich das Kulturgut - zumindest zur Zeit - nicht innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Österreich befindet, mit Ausnahme des "Rückgabeanspruches" eine Durchsetzung der Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes bis zur "Rückgabe" nicht möglich sein wird. Zu bemerken ist, daß das Verfahren zur Unterschutzstellung beweglicher Denkmale nicht nur an den Eigentümer gebunden ist, sondern jede gemäß 3 8 AVG in Frage kommende Partei Parteistellung haben kann.

Im übrigen schafft das Umsetzungsgesetz zur Ermöglichung der Geltendmachung von "Rückgabeansprüchen" Verfahrensvorgänge, die im Denkmalschutzgesetz so nicht vorgesehen sind. Eine Abkoppelung der Beurteilung vom Denkmalschutzgesetz bei der Beurteilung der Bedeutung des Kulturgutes soll aber verhindert werden. (s. auch die Ausführungen über nationales Kulturgut oben zu § 2 Abs. 1).

Zu § 18

Im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit erfolgt entgegen § 5 die Feststellung der geschützten öffentlichen Sammlungen, auch wenn es sich um Archive handelt, durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, und zwar über Vorschlag des Archivamtes und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

Zu § 19

Zu Abs. 3

Öffentliches und kirchliches Kulturgut unterliegt in Österreich besonderen Schutzregelungen, weshalb dafür der Rückgabeanspruch erst nach 75 Jahren erlischt (s. auch oben zu § 11 Abs. 2).

Zu § 20

Die Bestimmung entspricht (gemeinsam mit den Regelungen der §§ 14 und 23) den Kostenregelungen des Art. 4 Z 4 sowie der Art. 10 und 11 der Richtlinie.

Der "Verantwortliche" für "unrechtmäßig" bzw. "widerrechtlich" verbrachtes Kulturgut ist tatsächlich S c h u l d - t r a g e n d e r .

Zu § 21

Die Bestimmung setzt Art. 12 der Richtlinie um, wonach die F r a g e d e s E i g e n t u m s n a c h d e r R ü c k g a b e des Kulturguts sich nach dem Recht des ersuchenden Staates bestimmt (zu beurteilen ist). Mit dieser Bestimmung will die Richtlinie Erwerbsvorgänge, die bereits vor der Rückgabe stattgefunden haben, nach einem anderen Recht als der international üblicherweise zur Anwendung berufenen lex rei sitae, nämlich nach dem Recht des ersuchenden Staates (lex originis) beurteilt sehen. Im Ergebnis soll also ein Erwerb des Eigentums nach der lex rei sitae, also nach dem Recht des Staates, in dem sich die Sache im Zeitpunkt des Erwerbs befunden hat, der nach der lex originis nicht möglich gewesen wäre (etwa weil danach gutgläubig das Eigentum an der gestohlenen Sache nicht erworben werden kann oder weil die Sache extra commercium gestellt ist) nicht anerkannt werden.

Die Bestimmung soll helfen, die verletzte Rechtsordnung des ersuchenden Mitgliedstaats durchzusetzen und z.B. verwaltungsrechtliche Veräußerungsverbote international wirksam zu machen. (Hier sei auch die Bestimmung des § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz erwähnt, wonach die freiwillige Veräußerung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung, die als Einheit unter Denkmalschutz gestellt wurden, ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes

nicht nur verboten ist, sondern überdies gemäß § 879 ABGB ausdrücklich für nichtig erklärt wird.)

Diese "Nichtanerkennung" von Erwerbstiteln durch Abweichung von der herkömmlichen Verweisung auf die lex rei sitae soll aber nicht unbeschränkt sein.

a) Einen Erwerb v o r der unrechtmäßigen Verbringung anders als gewöhnlich anzuknüpfen besteht kein Grund; regelmäßig ist die lex originis zugleich die lex rei sitae; wenn das Kulturgut rechtmäßig in das Ausland gelangt ist, dann besteht kein Durchsetzungsbedürfnis der lex originis.

b) N a c h der Rückgabe ist eine gesonderte Anknüpfung ebenfalls nicht erforderlich: lex originis ist zugleich die lex rei sitae; alle weiteren Erwerbe können wieder "normal" angeknüpft werden. Die lex originis soll nicht das gesamte weitere sachenrechtliche Schicksal prägen. Dies würde den Rechtsverkehr zu stark behindern. Einer Sache ist nicht anzusehen, ob sie einmal (ein langer Beurteilungszeitraum kann in Frage kommen) bereits der Rückgabe unterlegen ist. Art. 12 der Richtlinie will auch nicht jeden weiteren - üblicherweise beachtlichen - Statutenwechsel für unbeachtlich erklären.

§ 21 schränkt daher den zeitlichen Geltungsbereich der Kollisionsnorm auf Sachverhalte ein, die sich zwischen der unrechtmäßigen Verbringung und der Rückgabe vollendet haben.

Die Sonderkollisionsnorm kann sinnvollerweise nur eine Sachnormverweisung sein. Wegen der international einheitlichen Verweisung im Sachenrecht auf die lex rei sitae wäre die Sonderkollisionsnorm sonst sinnlos. Im Wege der Gesamtverweisung wäre wieder die lex rei sitae und nicht die lex originis maßgebend. § 21 verwendet daher den Begriff der "Sachnorm", der etwa auch in § 46 IPR-Gesetz vorkommt. Sachnormen sind alle materiellen Bestimmungen und umfassen nicht die IPR-Normen.

Die Bestimmung muß auf den Erwerb und Verlust des Eigentums abstellen, sonst käme es zu Spannungen zu § 32 IPR-Gesetz. Außerdem gibt es nur in Ausnahmefällen einen Erwerb ohne gleichzeitigen Verlust des Eigentums.

Andere dringliche Rechte als das Eigentum sind von der Regelung nicht umfaßt. Das Pfandrecht z.B. wird auch nach der Rückgabe nach der *lex rei sitae* beurteilt. Als Folge des durch die Bestimmung bewirkten Statutenwechsels für das Eigentum kann aus einem Pfandrechtserwerb vom Eigentümer im nachhinein nach der Rückgabe ein Pfandrechtserwerb vom Nichteigentümer werden.

Mit der Bestimmung wird nur das Recht eines EU-Mitgliedstaates zur Anwendung berufen, weil auch der Tatbestand nur erfüllt sein kann, wenn die Rückgabe nach diesem Gesetz, also an einen EU-Mitgliedstaat geschehen ist. Die Bestimmung ist unabhängig davon anzuwenden, ob Österreich an dem Rückgabeverfahren beteiligt war, ob Österreich also ersuchter oder ersuchender Staat war oder sonst ein Bezug zu Österreich besteht. So wäre die Sonderkollisionsnorm auf die Beurteilung des Eigentumserwerbs anzuwenden, der etwa zwischen der unrechtmäßigen Verbringung des Kulturguts von Frankreich nach Belgien und der Rückgabe an Frankreich liegt.

Es liegt in der Natur der Bestimmung - und dies ist auch beabsichtigt -, daß ihre Anwendung zu einer Änderung der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts führt, der sich schon vor dem die Anknüpfung auslösenden Ereignis (die Rückgabe) ereignet hat. In diesem Sinn hat die Bestimmung rückwirkenden Charakter.

Zu bemerken wäre noch:

1. Die Verfallsbestimmung gemäß § 14 Abs. 1 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut bei Rückführungsmaßnahmen widerrechtlich ausgeführten Kulturguts kommt vorliegend nicht zur Anwendung, da dies die Rückführungsmaßnahmen auf Grund des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut voraussetzt und nicht Rückführungsmaßnahmen auf Grund des vorliegenden Umsetzungsgesetzes umfaßt.

2. Mit dem Erhalt der Entschädigung verliert der Entschädigte alle Rechte das Kulturgut betreffend.

Zu § 22

Die Strafbestimmungen des § 12 AusfVKG bleiben jedoch weiterhin beachtlich.

16.602/40-IV/3/96B E I L A G E Nzu den Erläuterungen

<u>Beilage ./A</u>	Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern
<u>Beilage ./B</u>	Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern
<u>Beilage ./C</u>	Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern
<u>Beilage ./D</u>	EG-Vertrag (Auszug): Artikel 36
<u>Beilage ./E</u>	EG-Vertrag (Auszug): Artikel 128
<u>Beilage ./F</u>	Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut (AusfVKG) (Auszug): §§ 1 und 2
<u>Beilage ./G</u>	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, BGBl. Nr. 323/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 998/1994.
<u>Beilage ./H</u>	Denkmalschutzgesetz (DMSG) (Auszug): §§ 1, 2 (Abs. 1 - 2) und 3
<u>Beilage ./I</u>	Verordnung des Bundesministers für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl. Nr. 56/1931.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3911/92 DES RATES

vom 9. Dezember 1992

über die Ausfuhr von Kulturgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts müssen im Warenverkehr mit Drittländern Vorschriften erlassen werden, die den Schutz von Kulturgütern gewährleisten.

Entsprechend den vom Rat auf seiner Tagung vom 19. November 1990 festgelegten Schlußfolgerungen erscheint es angezeigt, insbesondere Maßnahmen vorzusehen, welche eine einheitliche Kontrolle der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Gemeinschaft sicherstellen.

Eine derartige Regelung sollte darin bestehen, daß vor der Ausfuhr der unter diese Verordnung fallenden Kulturgüter eine von den zuständigen Mitgliedstaaten ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen ist. Dies setzt eine genaue Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs dieser Maßnahmen einschließlich ihrer Durchführungsmodalitäten voraus. Die Durchführung der Regelung sollte so einfach und wirksam wie möglich gestaltet werden. Um die Kommission bei der Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse zu unterstützen, ist ein Ausschuß einzusetzen.

Angesichts der eingehenden Erfahrungen der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden

der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten⁽⁴⁾, sollte jene Verordnung auch auf diesen Sachbereich Anwendung finden.

Mit dem Anhang dieser Verordnung sollen die Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt werden, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen; den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch unbenommen, festzulegen, welche Gegenstände als nationales Kulturgut im Sinne des Artikels 36 des Vertrags einzustufen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten nach Artikel 36 des Vertrages gelten als „Kulturgüter“ im Sinne dieser Verordnung die im Anhang aufgeführten Güter.

TITEL 1

Ausfuhrgenehmigung

Artikel 2

(1) Die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung wird auf Antrag des Beteiligten erteilt

— von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kulturgut am 1. Januar 1993 rechtmäßig und endgültig befunden hat,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1992, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. 7. 1992, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 (ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 3).

— oder, nach dem genannten Datum, von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet es sich nach rechtmäßiger und endgültiger Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat oder nach der Einfuhr aus einem Drittland oder der Wiedereinfuhr aus einem Drittland nach rechtmäßiger Verbringung aus einem Mitgliedstaat in dieses Land befindet.

Unbeschadet des Absatzes 4 darf jedoch der nach den beiden Gedankenstrichen des Unterabsatzes 1 zuständige Mitgliedstaat keine Ausfuhrgenehmigungen für die im Anhang unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich der Kategorie A 1 aufgeführten Kulturgüter verlangen, wenn diese von archäologisch oder wissenschaftlich beschränktem Wert sind, vorausgesetzt, daß sie nicht unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden und archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat stammen und daß der Handel mit ihnen rechtmäßig ist.

Die Ausfuhrgenehmigung kann im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung dann verweigert werden, wenn die betreffenden Kulturgüter unter eine Rechtsvorschrift zum Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert in dem betreffenden Mitgliedstaat fallen.

Erforderlichenfalls tritt die unter dem zweiten Gedankenstrich des Unterabsatzes 1 genannte Behörde mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem das betreffende Kulturgut stammt, in Verbindung, insbesondere mit den nach der Richtlinie 93/.../EWG des Rates vom ... über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern⁽¹⁾ zuständigen Behörden.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft.

(4) Unbeschadet dieses Artikels unterliegt die direkte Ausfuhr von nationalem Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, das kein Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrmitgliedstaats.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der Behörden, die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kulturgüter zuständig sind.

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis dieser Behörden sowie sämtliche Änderungen des Verzeichnisses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

⁽¹⁾ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verabschiedet; gemäß Artikel 11 tritt die vorliegende Verordnung am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Die Ausfuhrgenehmigung ist der für die Annahme der Zollerklärung zuständigen Zollstelle bei der Erfüllung der Ausfuhrzollformlichkeiten als Beleg für die Zollerklärung vorzulegen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Zollstellen beschränken, die für die Erfüllung der Ausfuhrzollformlichkeiten für Kulturgüter zuständig sind.

(2) Machen die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, so teilen sie der Kommission die ermächtigten Zollstellen mit.

Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

TITEL 2

Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

Zur Durchführung dieser Verordnung gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81, insbesondere die Vorschriften über die Vertraulichkeit der Auskünfte, entsprechend.

Über die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenarbeit hinaus treffen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen und den zuständigen Behörden nach Artikel 4 der Richtlinie 93/.../EWG⁽²⁾.

TITEL 3

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 7

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über den zu verwendenden Vordruck (z. B. das Muster und die technischen Einzelheiten) werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

⁽²⁾ Siehe Fußnote zu Artikel 2 Absatz 2.

Der Ausschuss prüft alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat legt fest, wie Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu ahnden sind. Die Sanktionen müssen hinreichende Gewähr für die Einhaltung dieser Bestimmungen bieten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 W. WALDEGRAVE

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Der Rat überprüft nach einem Anwendungszeitraum von drei Jahren die Wirksamkeit dieser Verordnung und nimmt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Anpassungen vor.

In jedem Fall überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle drei Jahre die im Anhang genannten Beträge und bringt sie gegebenenfalls entsprechend den wirtschaftlichen und monetären Daten in der Gemeinschaft auf den neuesten Stand.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Richtlinie 93/.../EWG⁽¹⁾ im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(1) Die Richtlinie betreffend die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern, auf die bereits in Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 6 Bezug genommen wird, war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht verabschiedet.

ANHANG

KATEGORIEN VON KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 1

A. 1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus	
— Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser	9705 00 00
— archäologischen Stätten	9706 00 00
— archäologischen Sammlungen	
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre	9705 00 00 9706 00 00
3. Bilder und Gemälde, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind ⁽¹⁾	9701
4. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind ⁽¹⁾	6914 9701
5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate ⁽¹⁾	Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99
6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind ⁽¹⁾	9703 00 00
7. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative ⁽¹⁾	3704 3705 3706 4911 91 80
8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾	9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00
9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung	9705 00 00 9706 00 00
10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre	9706 00 00
11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern	3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00
12. a) Sammlungen ⁽²⁾ und Einzel Exemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	9705 00 00
b) Sammlungen ⁽²⁾ von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert	9705 00 00
13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre	9705 00 00 Kapitel 86—89

⁽¹⁾ Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

⁽²⁾ Im Sinne des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 252/84: „Sammlungsstücke im Sinne der Tarifnummer 97.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

31. 12. 92

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

14. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A13 fallen

a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten

— Spielzeug, Spiele	Kapitel 95
— Gegenstände aus Glas	7013
— Goldschmiedearbeiten	7114
— Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94
— optische, photographische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
— Musikinstrumente	Kapitel 92
— Uhrmacherwaren	Kapitel 91
— Holzwaren	Kapitel 44
— keramische Waren	Kapitel 69
— Tapisserien	5805 00 00
— Teppiche	Kapitel 57
— Tapeten	4814
— Waffen	Kapitel 93

b) über 100 Jahre alte Antiquitäten 9706 00 00

Die Kulturgüter, die unter die Kategorien A1 bis A14 fallen, wurden von der vorliegenden Verordnung nur erfasst, wenn ihr Wert mindestens den in Teil B aufgeführten Wertgruppen entspricht.

B. Wertgruppen, die bestimmten in Teil A genannten Kategorien entsprechen (in Ecu)

Wert: 0 (Null)

- 1 (archäologische Gegenstände)
- 2 (Aufteilung von Denkmälern)
- 8 (Wiegendrucke und Handschriften)
- 11 (Archive)

15 000

- 4 (Mosaik und Zeichnungen)
- 5 (Radierungen)
- 7 (Photographien)
- 10 (gedruckte Landkarten)

50 000

- 6 (Bildhauerkunst)
- 9 (Bücher)
- 12 (Sammlungen)
- 13 (Verkehrsmittel)
- 14 (sonstige Gegenstände)

150 000

- 3 (Bilder)

Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung genannten Mitgliedstaat.

Zeitpunkt für die Umrechnung der in diesem Anhang in Ecu ausgedrückten Werte in Landeswährungen ist der 1. Januar 1993.

Nachtrag

(im Amtsblatt noch nicht veröffentlicht)

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A

a) erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (1).".

b) wird folgende Nummer eingefügt:

"3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (1).".

c) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

"4. "Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (1).".

VERORDNUNG (EWG) Nr. 752/93 DER KOMMISSION

vom 30. März 1993

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die
Ausfuhr von KulturgüternDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates
vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgü-
tern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kultur-
güter,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung
(EWG) Nr. 3911/92 zu erlassen, die insbesondere eine
Ausfuhrgenehmigungspflicht für die im Anhang der
Verordnung festgelegten Kategorien von Kulturgütern
vorsieht.Um die Einheitlichkeit des Vordrucks für die in der
Verordnung vorgesehene Ausfuhrgenehmigung zu
gewährleisten, sind die Einzelheiten der Ausstellung,
Erteilung und Verwendung dieses Papiers zu regeln. Dazu
ist ein Muster für die Genehmigung festzulegen.Die Ausfuhrgenehmigung muß in einer der Amts-
sprachen der Gemeinschaft erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Vordruck

Artikel 1

(1) Der Vordruck, auf dem die Ausfuhrgenehmigung
für Kulturgüter erteilt wird, muß dem Muster im Anhang
entsprechen.Die Ausfuhrgenehmigung wird gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3911/92, nachstehend „Grundverordnung“
genannt, und der vorliegenden Verordnung erteilt und
verwendet.(2) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Ausfuhrförm-
lichkeiten und der entsprechenden Papiere werden durch
die Verwendung dieses Vordrucks in keiner Weise
berührt.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Artikel 2

Der Ausfuhrgenehmigungsvordruck muß auf Anfrage bei
der (den) in Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung
genannten zuständigen Behörde(n) erhältlich sein.

Artikel 3

(1) Für den Ausfuhrgenehmigungsvordruck ist weißes
holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadrat-
metergewicht von mindestens 55 Gramm zu verwenden.(2) Die Vordrucke haben das Format 210 mm × 297
mm.(3) Der Vordruck ist in einer von den zuständigen
Behörden jedes Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache
der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Die
zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das
Dokument vorgelegt wird, können eine Übersetzung in
die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.
In diesem Fall trägt der Genehmigungsinhaber die
Kosten der Übersetzung.

(4) Es obliegt den Mitgliedstaaten,

— die Vordrucke zu drucken oder drucken zu lassen. Sie
sind mit dem Namen und der Anschrift der Druk-
kerei zu versehen oder müssen ihr Kennzeichen
tragen ;— Vorbeugemaßnahmen gegen deren Fälschung zu
treffen. Die zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten
festgelegte Art und Weise der Nämlichkeitsfeststel-
lung ist der Kommission anzuzeigen, damit sie den
zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten
mitgeteilt werden kann.(5) Der Vordruck ist vorzugsweise auf mechanischem
oder elektronischem Wege auszufüllen ; er kann jedoch
auch handschriftlich mit Tinte in Großbuchstaben
leserlich ausgefüllt werden. Bei allen Verfahren dürfen die
Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder
sonstige Änderungen aufweisen.

ABSCHNITT II

Verwendung des Vordrucks

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 wird für jede Sendung
von Kulturgütern eine getrennte Ausfuhrgenehmigung
erteilt.(2) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet „Sendung“ ein
einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter.(3) Handelt es sich um eine Sendung mit mehreren
Kulturgütern, so bleibt es den zuständigen Behörden
überlassen, ob für eine solche Sendung die Ausstellung
einer oder mehrerer Genehmigungen zweckmäßig
erscheint.

Artikel 5

Der Vordruck umfaßt drei Blätter:

- Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muß, trägt die Nummer 3.

Artikel 6

(1) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3 bis 19A, 21 sowie gegebenenfalls Feld 23 des Antragsformulars auf allen Exemplaren aus. Die Mitgliedstaaten können jedoch bestimmen, daß nur das Antragsformular auszufüllen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm × 12 cm) des bzw. der Kulturgüter.

Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(3) Die zuständigen Behörden können zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die körperliche Vorführung des bzw. der auszuführenden Kulturgüter verlangen.

(4) Die durch die Anwendung der Absätze 2 und 3 entstehenden Kosten trägt derjenige, der die Ausfuhrgenehmigung beantragt.

(5) Der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist den von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung bezeichneten zuständigen Behörden vorzulegen. Erteilen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nr. 1 ein. Die übrigen Blätter werden dem Antragsteller ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhrgenehmigung wird, bzw. seinem Stellvertreter.

Artikel 7

Die Blätter der Ausfuhrgenehmigung, die zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorgelegt werden müssen, sind:

- das Exemplar für den Inhaber;
- das Exemplar, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt wird.

Artikel 8

(1) Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle überzeugt sich davon, daß die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhr-

genehmigung übereinstimmen und daß im Feld 44 der Ausfuhranmeldung auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird.

Die Zollstelle ergreift die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung.

Diese können im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen. Dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers wird das an die ausstellende Behörde zurückzusendende Blatt der Ausfuhrgenehmigung beigeheftet.

(2) Nach Ausfüllen des Feldes 19B übergibt die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle dem Zollbeteiligten oder seinem Stellvertreter das für den Inhaber der Genehmigung bestimmte Blatt.

(3) Das Blatt der Ausfuhrgenehmigung, das an die ausstellende Behörde zurückzusenden ist, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Diese Zollstelle vervollständigt gegebenenfalls Feld Nr. 5 dieses Blattes, setzt ihren Dienststempelabdruck in Feld Nr. 22 und übergibt dem Ausführer oder seinem Stellvertreter dieses Blatt, der es zur ausstellenden Behörde zurücksendet.

Artikel 9

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum.

(2) Wird eine vorübergehende Ausfuhrgenehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das (die) Kulturgut (...güter) in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen.

(3) Ist eine nicht verwendete Ausfuhrgenehmigung abgelaufen, so werden das Original und die Kopien, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt.

Artikel 10

Die Bestimmungen des Titels IX der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission⁽¹⁾ und des Artikels 22 Absatz 6 der Anlage I zum Übereinkommen der Gemeinschaft und der EFTA-Staaten vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽²⁾ sind anwendbar, solange die unter diese Verordnung fallenden Kulturgüter innerhalb der Gemeinschaft über das Gebiet eines EFTA-Staats befördert werden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2; Anlage I des Übereinkommens ist geändert durch den Beschluß Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 19. September 1991 (ABl. Nr. L 402 vom 31. 12. 1992).

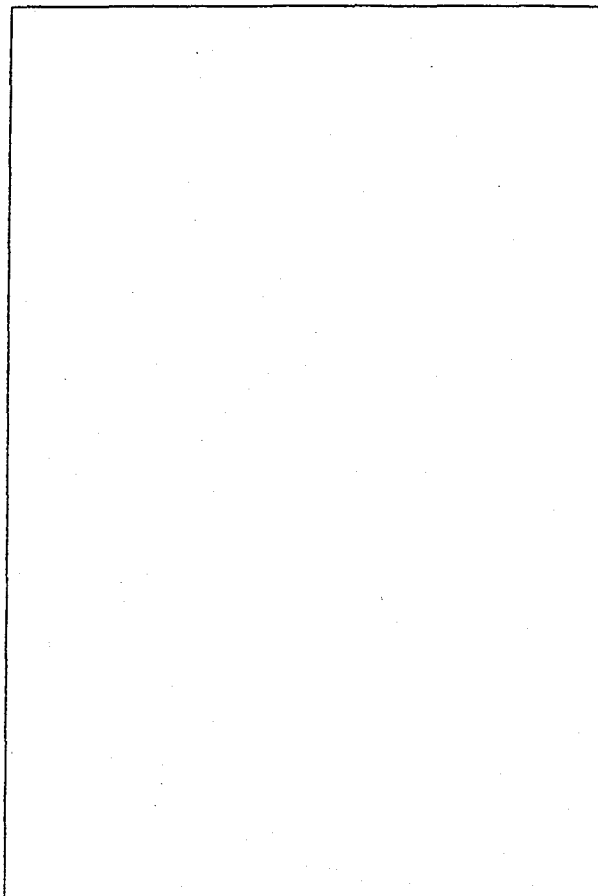
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

21. FOTOGRAFIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER

Mindestformat 8 cm x 12 cm



22. AUSGANGSZOLLSTELLE

Stempel:

23. Dieses Dokument enthält ... zusätzliche Seiten.

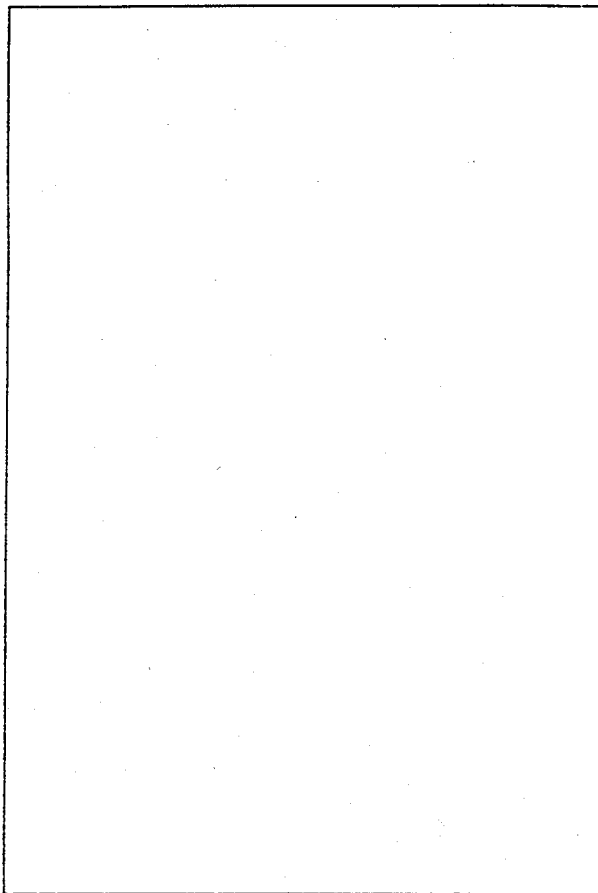
Anmerkung

Freigebliebener Raum in Feld 8 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

2 EXEMPLARE FÜR DEN INHABER	1. BEWILLIGUNGSINHABER (Name und Anschrift)		2. AUSFUHRGENEHMIGUNG Nr. Gültig bis: Endgültig <input type="checkbox"/> Vorübergehend <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhrfrist	
	3. VERTRETER DES BEWILLIGUNGSINHABER (Name und Anschrift)		4. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (Name und Anschrift)	
	5.A. BESTIMMUNGS- ODER AUFENTHALTSLAND		6. HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT	
	5.B. EMPFÄNGER			
2	7. BEZEICHNUNG GEMÄSS DEM ANHANG ZU VERORDNUNG (EWG) Nr. 3911/92 KATEGORIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER			
	8. BEZEICHNUNG DER KULTURGÜTER (DES KULTURGUTS)		9. WARENNUMMER	
		10. ROHMASSE		
Ist der verfügbare Raum nicht ausreichend, sind zusätzliche Blätter in 3 Exemplaren auszustellen, die ggf. die Angaben der Felder 8 bis 18 enthalten müssen. Siehe auch Hinweis in Feld 23.			11. GESCHÄTZTER WERT	
Maßgebliche Nämlichkeitskriterien				
12. ABMESSUNGEN		13. TITEL ODER THEMA	14. DATIERUNG	15. SONSTIGE EIGENSCHAFTEN
16. VERFASSER ODER KÜNSTLER, ZEIT, WERKSTATT			17. MATERIAL ODER VERFAHREN	
18. FÜR DEN NÄMLICHKEITSNACHWEIS BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN / BESONDERE NÄMLICHKEITSHINWEISE Photographie <input type="checkbox"/> Liste <input type="checkbox"/> Amtliche Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Bibliographie <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/>				
19. B. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE Zollstelle: Einheitspapier Nr.: Mitgliedstaat: Unterschrift und Dienststempel: vom:			20. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:	

21. FOTOGRAFIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER

Mindestformat 8 cm x 12 cm



22. AUSGANGSZOLLSTELLE

Stempel:

23. Dieses Dokument enthält ... zusätzliche Seiten.

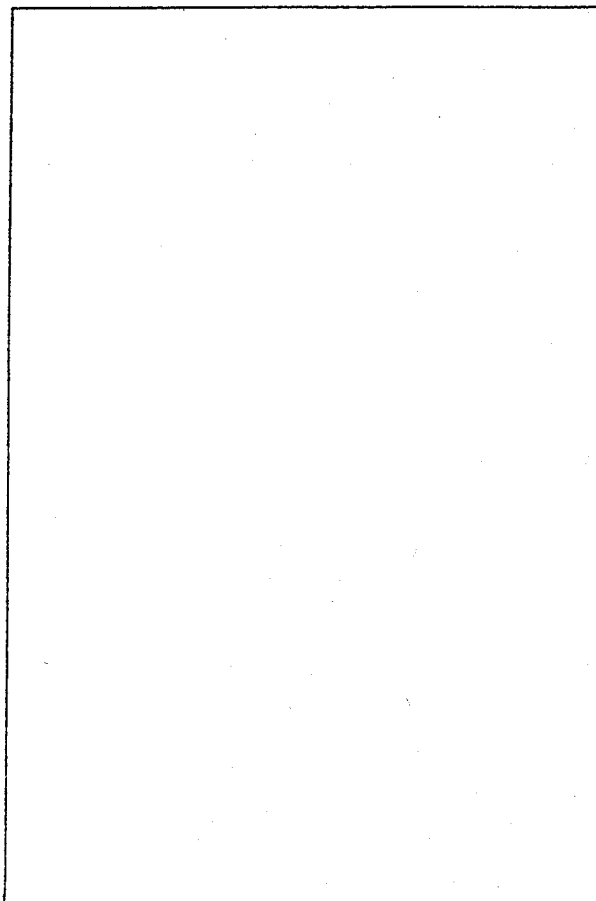
Anmerkung

Freigebliebener Raum in Feld 8 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

3 EXEMPLARE FÜR DIE ABFERTIGUNGSZOLLSTELLE	1. BEWILLIGUNGSINHABER (Name und Anschrift)		2. AUSFUHRGENEHMIGUNG Nr. Gültig bis: Endgültig <input type="checkbox"/> Vorübergehend <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhrfrist	
	3. VERTRETER DES BEWILLIGUNGSINHABER (Name und Anschrift)		4. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE (Name und Anschrift)	
	5.A. BESTIMMUNGS- ODER AUFENTHALTSLAND		6. HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT	
	5.B. EMPFÄNGER			
3	7. BEZEICHNUNG GEMÄSS DEM ANHANG ZU VERORDNUNG (EWG) Nr. 3911/92 KATEGORIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER			
	8. BEZEICHNUNG DER KULTURGÜTER (DES KULTURGUTS)		9. WARENNUMMER	
		10. ROHMASSE		
Ist der verfügbare Raum nicht ausreichend, sind zusätzliche Blätter in 3 Exemplaren auszustellen, die ggf. die Angaben der Felder 8 bis 18 enthalten müssen. Siehe auch Hinweis in Feld 23.			11. GESCHÄTZTER WERT	
Maßgebliche Nämlichkeitskriterien				
12. ABMESSUNGEN		13. TITEL ODER THEMA	14. DATIERUNG	15. SONSTIGE EIGENSCHAFTEN
16. VERFASSER ODER KÜNSTLER, ZEIT, WERKSTATT			17. MATERIAL ODER VERFAHREN	
18. FÜR DEN NÄMLICHKEITSNACHWEIS BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN / BESONDERE NÄMLICHKEITSHINWEISE Photographie <input type="checkbox"/> Liste <input type="checkbox"/> Amtliche Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Bibliographie <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/>				
19. B. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE Zollstelle: Einheitspapier Nr.: Mitgliedstaat: Unterschrift und Dienststempel: vom:			20. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:	

21. FOTOGRAFIE DES KULTURGUTS BZW. DER KULTURGÜTER

Mindestformat 8 cm x 12 cm



22. AUSGANGSZOLLSTELLE

Stempel:

23. Dieses Dokument enthält ... zusätzliche Seiten.

Anmerkung

Freigebliener Raum in Feld 8 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/7/EWG DES RATES

vom 15. März 1993

über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Laut Artikel 8a des Vertrages wird bis zum 1. Januar 1993 der Binnenmarkt errichtet, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

Aufgrund und im Rahmen von Artikel 36 des Vertrages werden die Mitgliedstaaten auch nach 1992 das Recht haben, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen und die notwendigen Maßnahmen zu deren Schutz in diesem Raum ohne Binnengrenzen zu treffen.

Deshalb muß eine Rückgaberegulierung eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Rückkehr von Kulturgütern in ihr Hoheitsgebiet zu erreichen, wenn diese im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als nationales Kulturgut eingestuft und in Verletzung der obengenannten einzelstaatlichen Vorschriften oder der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern⁽⁴⁾ aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht wurden. Die Durchführung dieser Rückgaberegulierung sollte so einfach und wirksam wie möglich sein. Um die Zusammenarbeit bei der Rückgabe zu erleichtern, sollte der Anwendungsbereich dieser

Regelung auf Gegenstände beschränkt werden, die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern angehören. Der Anhang dieser Richtlinie bezweckt dementsprechend nicht, die Gegenstände zu definieren, die im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als „nationales Kulturgut“ anzusehen sind, sondern lediglich Kategorien von Gegenständen zu bestimmen, die als Kulturgüter eingestuft zu werden geeignet sind und somit Gegenstand eines Rückgabeverfahrens im Sinne dieser Richtlinie sein können.

Diese Richtlinie sollte auch Kulturgüter erfassen, die als nationales Kulturgut eingestuft wurden und zu öffentlichen Sammlungen gehören oder im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt sind, jedoch nicht unter die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern fallen.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten auf Verwaltungsebene in Fragen ihres nationalen Kulturgutes zusammenarbeiten, und zwar in enger Verbindung mit ihrer Zusammenarbeit in bezug auf gestohlene Kunstwerke, wobei insbesondere verlorengegangene, gestohlene oder unrechtmäßig verbrachte Kunstgegenstände, der Teil des nationalen Kulturgutes und der öffentlichen Sammlungen der Mitgliedstaaten sind, bei Interpol und anderen qualifizierten Stellen, die gleichartige Listen erstellen, einzutragen sind.

Die Einführung des Rückgabeverfahrens mit dieser Richtlinie stellt einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Kulturgüter im Rahmen des Binnenmarktes dar. Ziel ist eine gegenseitige Anerkennung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Zu diesem Zweck ist unter anderem vorzusehen, daß die Kommission von einem Beratenden Ausschuss unterstützt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 führt zusammen mit dieser Richtlinie eine Gemeinschaftsregelung zum Schutz der Kulturgüter der Mitgliedstaaten ein. Der Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie nachzu-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1992, S. 11, und
ABl. Nr. C 172 vom 8. 7. 1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. 7. 1992, S. 129, und
ABl. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 1.

27. 3. 93

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 74/75

kommen haben, sollte möglichst nahe bei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 liegen. Einige Mitgliedstaaten werden wegen der Eigenart ihres Rechtssystems und des Umfangs der zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften einen längeren Zeitraum benötigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

1. „Kulturgut“:

ein Gegenstand,

— der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 des Vertrages als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ eingestuft wurde

und

— unter eine der im Anhang genannten Kategorien fällt oder, wenn dies nicht der Fall ist,

— zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis von Museen, von Archiven oder von erhaltenswürdigen Beständen von Bibliotheken aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als „öffentliche Sammlungen“ diejenigen Sammlungen, die im Eigentum eines Mitgliedstaats, einer lokalen oder einer regionalen Behörde innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Einrichtung stehen, die nach der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als öffentlich gilt, wobei dieser Mitgliedstaat oder eine lokale oder regionale Behörde entweder Eigentümer dieser Einrichtung ist oder sie zu einem beträchtlichen Teil finanziert;

— im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt ist;

2. „unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht“:

— jede Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entgegen dessen Rechtsvorschriften für den Schutz nationaler Kulturgüter oder entgegen der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 sowie

— jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung bzw. jeder Verstoß gegen eine andere Bedingung für diese vorübergehende Verbringung;

3. „ersuchender Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde;

4. „ersuchter Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Kulturgut befindet, das unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;

5. „Rückgabe“: die materielle Rückkehr des Kulturguts in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats;

6. „Eigentümer“: die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt;

7. „Besitzer“: die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für andere ausübt.

Artikel 2

Die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgüter werden nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zentrale Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die zentralen Stellen mitzuteilen, die sie gemäß diesem Artikel benennen.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser zentralen Stellen sowie spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Artikel 4

Die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und fördern eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Diese erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats Nachforschungen nach einem bestimmten Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde, und nach der Identität seines Eigentümers und/oder Besitzers. Diesem Antrag sind alle erforderlichen Angaben, insbesondere über den tatsächlichen oder vermutlichen Ort der Belegenheit des Kulturgutes, zur Erleichterung der Nachforschungen beizufügen;
2. Unterrichtung der betroffenen Mitgliedstaaten im Fall des Auffindens eines Kulturgutes in ihrem Hoheitsgebiet, wenn begründeter Anlaß für die Vermutung besteht, daß das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde;
3. Erleichterung der Überprüfung durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, ob der betreffende Gegenstand ein Kulturgut darstellt, sofern die Überprüfung innerhalb von zwei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Nummer 2 erfolgt. Wird diese Überprüfung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt, so sind die Nummern 4 und 5 nicht mehr anwendbar;
4. in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat erforderlichenfalls Erlaß der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturguts;
5. Erlaß der erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird;

6. Wahrnehmung der Rolle eines Vermittlers zwischen dem Eigentümer und/oder Besitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe. In diesem Sinne können die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unbeschadet des Artikels 5 zunächst die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats erleichtern, sofern der ersuchende Staat sowie der Eigentümer oder Besitzer ihre förmliche Zustimmung erteilen.

Artikel 5

Der ersuchende Mitgliedstaat kann gegen den Eigentümer und ersatzweise gegen den Besitzer bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Mitgliedstaats Klage auf Rückgabe eines Kulturguts erheben, das sein Hoheitsgebiet unrechtmäßig verlassen hat.

Die Klage auf Rückgabe ist nur dann zulässig, wenn der Klageschrift folgendes beigelegt ist:

- ein Dokument mit der Beschreibung des Gutes, das Gegenstand der Klage ist, und der Erklärung, daß es sich dabei um ein Kulturgut handelt;
- eine Erklärung der zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaats, wonach das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde.

Artikel 6

Die zentrale Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats setzt die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich von der Erhebung der Rückgabeklage in Kenntnis.

Die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die zentrale Stelle der anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Rückgabeanspruch gemäß dieser Richtlinie ein Jahr nach dem Zeitpunkt erlischt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat von dem Ort der Belegenheit des Kulturguts und der Identität seines Eigentümers oder Besitzers Kenntnis erhält.

In jedem Fall erlischt der Rückgabeanspruch 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats verbracht wurde. Handelt es sich jedoch um Kulturgüter, die zu öffentlichen Sammlungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 gehören, sowie um kirchliche Güter in den Mitgliedstaaten, in denen sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegen, so erlischt der Rückgabeanspruch nach 75 Jahren; hiervon ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, in denen der Rückgabeanspruch unverjährbar ist, sowie bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten, in denen eine Verjährungsfrist von über 75 Jahren festgelegt ist.

(2) Die Rückgabeklage ist unzulässig, wenn das Verbringen aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

Artikel 8

Vorbehaltlich der Artikel 7 und 13 wird die Rückgabe des Kulturguts von dem zuständigen Gericht angeordnet, wenn erwiesen ist, daß es sich dabei um ein Kulturgut im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 handelt und die Verbringung aus dem Hoheitsgebiet unrechtmäßig war.

Artikel 9

Wird die Rückgabe angeordnet, so gewährt das zuständige Gericht des ersuchten Mitgliedstaats dem Eigentümer in der Höhe, die es im jeweiligen Fall als angemessen erachtet, eine Entschädigung, sofern es davon überzeugt ist, daß der Eigentümer beim Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.

Die Beweislast bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

Im Fall einer Schenkung oder Erbschaft darf die Rechtsstellung des Eigentümers nicht günstiger sein als die des Schenkers oder Erblassers.

Der ersuchende Mitgliedstaat hat die Entschädigung bei der Rückgabe zu zahlen.

Artikel 10

Die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug der Entscheidung ergeben, mit der die Rückgabe des Kulturguts angeordnet wird, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaats. Gleiches gilt für die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 4 Nummer 4.

Artikel 11

Die Zahlung der angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 9 und der Ausgaben gemäß Artikel 10 steht dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats nicht entgegen, die Erstattung dieser Beträge von den Personen zu fordern, die für die unrechtmäßige Verbringung des Kulturguts aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich sind.

Artikel 12

Die Frage des Eigentums an dem Kulturgut nach erfolgter Rückgabe bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 13

Diese Richtlinie gilt nur in Fällen, in denen Kulturgüter ab dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat kann seine Verpflichtung zur Rückgabe auf andere als die im Anhang aufgeführten Kategorien von Kulturgütern ausdehnen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung auf Anträge auf Rückgabe von Kulturgütern anwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden.

27. 3. 93

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 15

Diese Richtlinie steht zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht entgegen, die dem ersuchenden Mitgliedstaat und/oder dem Eigentümer eines entwendeten Kulturguts aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre und erstmals im Februar 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre einen Bericht mit einer Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie.
- (3) Der Rat überprüft nach einem Anwendungszeitraum von drei Jahren die Wirksamkeit dieser Richtlinie und nimmt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Anpassungen vor.
- (4) In jedem Fall überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle drei Jahre die im Anhang genannten Beträge und bringt sie gegebenenfalls entsprechend den wirtschaftlichen und monetären Daten in der Gemeinschaft auf den neuesten Stand.

Artikel 17

Die Kommission wird von dem mit Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Der Ausschuß prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Anhangs dieser Richtlinie, die ihm

der Vorsitzende entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen neun Monaten nach ihrer Annahme nachzukommen; für das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande beträgt diese Frist zwölf Monate. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JELVED

Nachtrag

(im Amtsblatt noch nicht veröffentlicht)

Der Anhang der Richtlinie 93/7/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A

a) erhält die Beschreibung unter Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 3 a oder 4 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (1)"

b) wird folgende Nummer eingefügt:

"3 a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (1)"

c) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

"4. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt (1)".

2. In Abschnitt B wird folgende Kategorie eingefügt:

"30.000

- 3 a (Aquarelle, Gouachen und Pastelle)".

EG - VERTRAG

(Auszug)

Art. 36 Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

EG - VERTRAG

(Auszug)

Titel IX
Kultur

Art. 128 (1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Gemeinschaft trägt den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig;
- einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Auszug aus dem
AUSFUHRVERBOTSGESETZ FÜR KULTURGUT (AusfVKG)

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI 1918/90, über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut - AusfVKG) idF BGBl 1985/253 und BGBl 1986/391.

Gegenstände des Ausfuhrverbots

§ 1. (1) Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) ist verboten, wenn die Aufbewahrung dieser Gegenstände im Inland dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen.

(2) Die Bedeutung kann den in Abs. 1. genannten Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung zu anderen beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Kulturgut gelten daher auch für Bruchstücke gleichermaßen wie für eine Mehrheit von Gegenständen (wie etwa Gruppen, Sammlungen, Einrichtungen, Bibliotheken oder Archivkörper usw.) oder Teile einer solchen Mehrheit, wenn diesen allenfalls auch nur wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges eine derartige Bedeutung zukommt. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände an verschiedenen Orten verwahrt werden oder im Eigentum verschiedener Personen stehen.

(3) Das öffentliche Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland gilt - soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 zum Tragen kommen - so lange als gegeben (öffentliches Interesse kraft gesetzlicher Vermutung), als nicht das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auch auf den inländischen Bestand an Kulturgut über Antrag des Eigentümers mit Bescheid das Gegenteil festgestellt oder eine Bestätigung (§ 3 Abs. 3) ausgestellt hat, daß die Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen mit Bescheid fest-

-2-

stellen, ob ein öffentliches Interesse an der Aufbewahrung eines Kulturgutes im Inland tatsächlich gegeben ist.

§ 2. (1) Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind vom Verbot des § 1 ausgenommen.

(2) Soweit es sich um Kulturgut (ausgenommen Archivalien) handelt, das im Inland in einem so großen Ausmaß vorhanden ist, daß bei einem üblichen zu erwartenden Umfang der Ausfuhr eine wesentliche Beeinträchtigung der Vielzahl und der Vielfalt des Kulturgutes im Inland in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist, und das durch besondere Merkmale wie Form, Material, Verwendungszweck, Alter, Herkunft und allenfalls auch (annähernden) Wert als abgrenzbare Arten von Kulturgut (Warengruppen) umschrieben werden kann, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Verordnung feststellen, daß die Aufbewahrung von Gegenständen dieser Warengruppen im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(3) Der Nachweis, daß es sich um Gegenstände im Sinne der Abs. 1 und 2 handelt, obliegt dem an der Ausfuhr Interessierten.

(4) Zur Erleichterung dieses Nachweises gemäß Abs. 3 können Personen, die zur Ausübung eines Gewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. b. Z 1 oder 6 GewO 1973 berechtigt sind und dies dem Bundesdenkmalamt nachgewiesen haben, für Kulturgut, das sie im Rahmen ihres Gewerbebetriebes verkaufen (oder wegen eines getätigten Verkaufes ins Ausland ausführen), dem Käufer (oder für den eigenen Bedarf) in Verbindung mit der Rechnung über den Verkauf eine auf den Tag der Ausstellung abgestellte, für die Organe der Zollverwaltung bestimmte Erklärung verfassen, die insbesondere sämtliche Angaben enthält, aus denen hervorgeht, ob und warum es sich um Kulturgut handelt, dessen Ausfuhr aus den Gründen der Abs. 1 oder 2 gestattet ist. Von diesen Erklärungen ist binnen zweier Wochen nach Ausstellung dem Bundesdenkmalamt vom Aussteller eine

- 3 -

Zweitschrift zu übermitteln. Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre auf Grund dieses Gesetzes (§ 12) gerichtlich verurteilt wurden, sind nicht befugt, eine solche Erklärung zu verfassen. Soweit Berechtigte für die Verfassung von Erklärungen nicht in der Lage oder willens sind, den hiefür erforderlichen fachlichen oder organisatorischen Anforderungen zu entsprechen, kann das Bundesdenkmalamt diesen Personen durch Bescheid diese Berechtigung für eine gewisse Zeit oder auf Dauer aberkennen; in diesen Verfahren kommt auch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Parteistellung zu.

(5) Kulturgut, das den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt (unter Denkmalschutz steht), unterliegt auf jeden Fall - ungeachtet auch der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 - dem Verbot dieses Bundesgesetzes.

(6) Als Wert im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis an Letztkaufener (Verkehrswert).

.....

-1-

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 5. Juni 1986 betreffend Kulturgut, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist, BGBl. Nr. 323/1986,
in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 998/1994.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut (AusfVKG), StGBI. Nr. 90/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1985, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Es wird festgestellt, daß die Aufbewahrung von Kulturgut im Inland, soweit es unter eine der im Anhang angeführten Warengruppen fällt, nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2. (1) Von der Feststellung des § 1 ausgenommen ist Kulturgut und seine Aufbewahrung im Inland trotz Anführung im Anhang gemäß § 1 Abs. 3 AusfVKG kraft gesetzlicher Vermutung im öffentlichen Interesse gelegen, wenn es sich

- a) um den Teil eines größeren noch vorhandenen Kulturgutes (wie Bruchstücke oder Bestandteile) oder den Teil von Mehrheiten von Kulturgut (wie Gruppen, Einrichtungen, geschlossene Serien, Zyklen oder aber Sammlungen und Bibliotheken, denen geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung als solche zukommt usw.) handelt oder um Austriaca IV (§ 6 Z 2 lit. d), es sei denn, im Anhang werden für diese Fälle spezielle Regelungen getroffen;
- b) um Archivalien (gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl. Nr. 56/1931) handelt.

(2) Die Aufbewahrung von Gegenständen im Inland, die unter Denkmalschutz stehen, ist stets im öffentlichen Interesse gelegen, sie unterliegen sohin stets dem Ausfuhrverbot (§ 2 Abs. 5 AusfVKG).

§ 3. Die Aufbewahrung im Inland von Werken lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind (zu diesen Werken zählen Gemälde, Radierungen, Zeichnungen, Skulpturen, Manuskripte, Partituren usw., jedoch nur, soweit es sich beim betreffenden Gegenstand nach Art der Herstellung um ein Objekt handelt, das unmittelbar als Werk des Künstlers selbst anzusehen ist), ist — auch wenn es sich um Kulturgut handelt, das nicht unter eine der im Anhang angeführten Warengruppen fällt — nur dann im öffentlichen Interesse gelegen, wenn dieses Kulturgut (sei es allein für sich oder als Teil eines anderen Kulturgutes) unter Denkmalschutz steht (§ 2 Abs. 1 AusfVKG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 AusfVKG sowie § 2 Abs. 2 dieser Verordnung).

§ 4. (1) Als Wert im Sinne dieser Verordnung gilt stets der im Inland voraussichtlich erzielbare höchste Verkaufspreis an Letztkäufer (Verkehrswert einschließlich Umsatzsteuer) (§ 2 Abs. 6 AusfVKG), und zwar unabhängig von einem allfälligen konkreten Rechtsgeschäft oder der Höhe eines allfälligen Rechnungsbetrages.

(2) Soweit gemäß § 2 Abs. 1 lit. a die Feststellungen dieser Verordnung Teile eines größeren Kulturguts oder Teile einer Mehrheit von Kulturgut überhaupt betreffen können, beziehen sich die Wertgrenzen im Anhang auf den Wert der Gesamtheit und nicht eines einzelnen Teiles.

§ 5. (1) Die auf Grund dieser Verordnung getroffene Feststellung, daß an der Aufbewahrung bestimmter Warengruppen im Inland ein öffentliches Interesse nicht besteht, gilt nur für jenes Kulturgut, das die in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen mit Sicherheit erfüllt.

(2) Der Nachweis für das Zutreffen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt im übrigen dem an der Ausfuhr Interessierten (§ 2 Abs. 3 AusfVKG).

§ 6. Für den im Anhang erwähnten Begriff „Austriaca“ gilt:

1. Als für Austriaca maßgebendes Gebiet gilt das Gebiet der heutigen Republik Österreich.
2. Als Austriaca gelten im einzelnen:
 - a) Austriaca I:
Werke von Künstlern oder Schriftstücke von oder an Persönlichkeiten, die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben oder hier gestorben sind;
 - b) Austriaca II:
 - aa) Darstellung österreichischer Persönlichkeiten, die in Österreich geboren wurden, wirken oder gewirkt haben oder hier gestorben sind,
 - bb) österreichische topographische Ansichten,

- cc) Kulturgut, das auf österreichische historische Persönlichkeiten und/oder Begebenheiten Bezug hat (Begebenheiten in Österreich oder wesentlich für die Geschichte Österreichs),
- dd) Kulturgut mit Bedeutung für sonstige österreichische Themen (Brauchtum, Trachten, Pläne und Entwürfe österreichischer Firmen usw.);
- c) **Austriaca III:**
Kulturgut, das in Österreich hergestellt wurde;
- d) **Austriaca IV:**
Kulturgut, das in Österreich gefunden (entdeckt) wurde (prähistorische und archäologische Funde auch aus der Neuzeit, Funde im Boden, in Mauern usw.).

Als **Austriaca** gelten die Objekte auch dann, wenn ihnen die unter a) bis c) erwähnten Eigenschaften nur zum Teil zukommen.

„§ 7. Die Wertgrenzen des Anhangs gelten bis 31. Dezember 1996 unverändert. Soweit durch künftige Verordnungen keine anderen Regelungen erfolgen, erhöhen oder vermindern sich nach diesem Zeitpunkt die Wertgrenzen jeweils ab 1. Jänner eines Folgejahres (erstmal frühestens ab 1. Jänner 1997) in dem Ausmaß, welches sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) ergibt. Hiebei gilt:

- a) Der für eine allfällige Änderung der Wertgrenzen zum 1. Jänner eines Jahres maßgebliche Indexwert ist stets der Indexwert für den Monat Juni des vorhergehenden Jahres.
- b) Als Vergleichsbasis für eine Veränderung ist bis zur ersten Änderung auf Grund dieser Bestimmungen der für Juni 1994 ermittelte Indexwert heranzuziehen, später der jeweils letzte für eine Steigerung oder Senkung maßgebende Juni-Indexwert. Die für eine Steigerung ausschlaggebenden Indexwerte sind jeweils Ausgangsbasis für die nächstfolgenden Änderungen.
- c) Änderungen des Indexwertes sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie nicht insgesamt wenigstens um 10 vH von dem der letzten Änderung der Wertgrenzen zugrundeliegenden Indexwert eines Juni-Monates abweichen.
- d) Die neuen Wertgrenzen werden — soweit sich bei den Berechnungen gemäß a) bis c) keine vollen Beträge gemäß den nachstehenden Regelungen ergeben — wie folgt aufgerundet:
 - aa) Wertgrenzen bis 10 000 Schilling auf die nächsten vollen 500 Schilling,

-4-

Beil. ./G
(Forts.)

- bb) Wertgrenzen von mehr als
10 000 Schilling bis 50 000 Schilling
auf die nächsten vollen 1 000 Schilling,
cc) Wertgrenzen von mehr als
50 000 Schilling bis 100 000 Schilling
auf die nächsten vollen 5 000 Schilling,
dd) Wertgrenzen von mehr als
100 000 Schilling auf die nächsten
vollen 10 000 Schilling.

Die sich auf Grund dieser Bestimmungen ergebenden Änderungen der Wertgrenzen werden im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst/Wissenschaft und Forschung — verbindlich — kundgemacht.“

A N H A N G

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
--------------	---------------------------------

I. Bilder

1. Öl- und Temperagemälde (auf Leinwand, Holz, Metall usw.) des 19. und 20. Jahrhunderts
- a) soweit weder Austriaca I noch Austriaca II 120 000

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling	Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
b) Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	50 000	IV. Münzen, Papiergeld, Wertpapiere, Orden, Ehrenzeichen, Medaillen, Plaketten, Marken, Jetons	
2. griechische und russische Ikonen des 19. und 20. Jahrhunderts ...	100 000	1. Münzen, Papiergeld, Wertpapiere, Medaillen nach 1918 (ausgenommen Proben und Unika)	unbegrenzt
3. Aquarelle und Temperamalereien auf Papier, Handzeichnungen aller Art, Miniaturalereien auf Elfenbein, Metall oder Papier und Bilder auf Porzellan und Email des 19. und 20. Jahrhunderts		2. Münzen aus Gold vor 1919 (ausgenommen Proben und Unika)	40 000
a) soweit weder Austriaca I noch Austriaca II	50 000	3. Taler, Talerteilstücke und talerähnliche Gepräge (Schautaler, Doppelgulden, 5 Kronen) vor 1919 (ausgenommen Proben und Unika)	25 000
b) Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	15 000	4. Silbermünzen und Münzen aus unedlem Metall vor 1919	6 000
4. Hinterglasbilder nach 1850	20 000	5. Papiergeld und Wertpapiere vor 1919	12 000
		6. Medaillen, Plaketten, Marken, Jetons vor 1919	25 000
		7. Orden und Auszeichnungen vor 1938	20 000
II. Kupfer- und Stahlstiche, Farbstiche, Holzschnitte, Radierungen, Schabkunstblätter, Lithographien, Linolschnitte des 17. bis 20. Jahrhunderts		V. Uhren	
1. soweit weder Austriaca I noch Austriaca II noch Austriaca III	30 000	1. Uhren nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer bzw. Uhrmacher unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
2. Austriaca I, II und III	15 000	2. sonstige bäuerliche Stand-, Wand-, Taschen- und Sonnenuhren des 19. und 20. Jahrhunderts	25 000
		3. sonstige Uhren des 19. und 20. Jahrhunderts	50 000
III. Plastiken des 19. und 20. Jahrhunderts		VI. Möbel (nicht bäuerlich)	
1. a) Skulpturen aus Holz, Stein, Elfenbein soweit weder Austriaca I noch Austriaca II	120 000	1. Möbel, Möbelteile und Beleuchtungskörper nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
b) Skulpturen aus Holz, Stein, Elfenbein wenn Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	60 000	2. sonstige Sitzmöbel und Möbelteile des 18. bis 20. Jahrhunderts	15 000
2. a) Plastiken aus Metall, Terrakotta, Stuck, Porzellan, Keramik, Papiermaché soweit weder Austriaca I noch Austriaca II	50 000	3. Beleuchtungskörper des 19. und 20. Jahrhunderts	30 000
b) Plastiken aus Metall, Terrakotta, Stuck, Porzellan, Keramik, Papiermaché wenn Austriaca I (ausgenommen es handelt sich zugleich um Austriaca II)	25 000	4. sonstige Möbel des 19. und 20. Jahrhunderts	60 000
		Ausgenommen (und daher antrags- bzw. bewilligungspflichtig) sind: komplette Zimmereinrichtungen und -ausstattungen, Ensembles, Garnituren und Architekturteile (wie zB Fenster, Fensterkörbe, Türen, Supraporten, Holz- und Stuckdecken,	

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling	Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
Wandverkleidungen, Fußböden, Kachelöfen, mit der Architektur verbundene Skulpturen und Reliefs u. dgl.) wenn älter als 50 Jahre.		b) vorwiegend nicht aus Edelmetall	40 000
VII. Nicht bäuerliche Haushalts-, Ziergegenstände und Geräte einschließlich Werkzeuge und Maschinen		X. Spielzeug	
1. nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt	1. Spielzeug und Puppen nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
2. sonstige des 18. bis 20. Jahrhunderts	25 000	2. sonstiges Spielzeug und Puppen des 19. und 20. Jahrhunderts ...	30 000
VIII. Bäuerliches Mobiliar und Gebrauchsgegenstände einschließlich Werkzeuge, Geräte und Maschinen		XI. Waffen	
1. nicht älter als 50 Jahre	unbegrenzt	1. Waffen nach 1918	unbegrenzt
2. sonstige bäuerliche Sitzmöbel, Möbelteile und Beleuchtungskörper des 19. und 20. Jahrhunderts	10 000	2. Waffen des 19. und 20. Jahrhunderts vor 1919	70 000
3. sonstiges bäuerliches Mobiliar des 19. und 20. Jahrhunderts ...	40 000	XII. Textilien	
4. sonstige bäuerliche Haushalts- und Ziergegenstände (zB aus Keramik, Glas, Metall, Holz) des 19. und 20. Jahrhunderts ...	6 000	1. Textilien aller Art nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
5. bäuerliche Geräte, Werkzeuge und Maschinen des 19. und 20. Jahrhunderts	7 000	2. sonstige Orientteppiche des 19. und 20. Jahrhunderts	180 000
6. Gegenstände der religiösen Volkskunst und des Brauchtums soweit nicht Warengruppen I, II oder III des 19. und 20. Jahrhunderts	5 000	3. sonstige Teppiche und Tapiserien des 19. und 20. Jahrhunderts	60 000
Ausgenommen (und daher antrags- bzw. bewilligungspflichtig) sind: komplette Zimmereinrichtungen und -ausstattungen, Ensembles, Garnituren, Architekturteile und Gehöftausstattungen (wie zB Fenster, Fensterkörbe, Türen, Holzdecken, Wandverkleidungen, Fußböden, Kachelöfen, mit der Architektur verbundene Skulpturen und Reliefs, Steintröge, Brunnen u. dgl.) wenn älter als 50 Jahre.		4. sonstige Bekleidungsstücke und sonstige Textilien des 19. und 20. Jahrhunderts soweit nicht Austriaca I, II oder III	12 000
IX. Schmuck		Ausgenommen (und daher antrags- bzw. bewilligungspflichtig) sind Stoffmuster wenn sie älter als 50 Jahre sind.	
1. Schmuck nicht älter als 50 Jahre, wenn Entwerfer unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt	XIII. Musikinstrumente	
2. sonstiger bäuerlicher Schmuck des 19. und 20. Jahrhunderts ...	20 000	1. Musikinstrumente nicht älter als 50 Jahre	unbegrenzt
3. sonstiger Schmuck des 19. und 20. Jahrhunderts		2. sonstige Musikinstrumente des 19. und 20. Jahrhunderts	25 000
a) vorwiegend aus Edelmetall .	100 000	XIV. Fotografien, Filme, Videobänder, Schallplatten, Magnettonaufzeichnungen	
		1. Fotografien und Fotonegative nicht älter als 40 Jahre (Kopier- bzw. Aufnahmedatum), wenn Fotograf unbekannt oder ohne Einfluß auf den Wert	unbegrenzt
		2. sonstige Fotografien und Fotonegative des 19. und 20. Jahrhunderts	6 000
		3. Filme und Filmnegative nicht älter als 40 Jahre (Aufnahmedatum)	unbegrenzt

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
4. Videobänder soweit ausschließlich für private Zwecke hergestellte Aufnahmen und Kopien sowie Kopien von Spielfilmen und von allgemeinen Kommerz-Videofilmen	unbegrenzt
5. sonstige Videobänder nicht älter als 15 Jahre (Aufnahmedatum)	unbegrenzt
6. Magnettonaufzeichnungen soweit ausschließlich für private Zwecke hergestellte Aufnahmen und Kopien nicht älter als 60 Jahre (Aufnahme- bzw. Kopierdatum)	unbegrenzt
7. sonstige Magnettonaufzeichnungen nicht älter als 30 Jahre (Aufnahmedatum)	unbegrenzt
8. Schallplatten und Schallplattenmatrizen nicht älter als 40 Jahre (Datum der Pressung bzw. des Schnitts)	unbegrenzt
9. sonstige Schallplatten und Schallplattenmatrizen	1 000
XV. Bücher, Musikalien, Landkarten	
1. nach 1918 (auch mehrbändig und Serien)	unbegrenzt
2. des 18. bis 20. Jahrhunderts (vor 1919), wenn weder (überwiegend) Austriaca II noch Austriaca III	50 000
3. des 16. und 17. Jahrhunderts, wenn weder (überwiegend) Austriaca II noch Austriaca III	30 000
4. des 19. und 20. Jahrhunderts (vor 1919) wenn überwiegend Austriaca I oder überwiegend Austriaca II oder Austriaca III..	5 000

Warengruppen	bis zu einem Wert von Schilling
XVI. Autographe	
1. Autogramme, Visitenkarten und Grußkarten von (ausschließlich) reproduzierenden Künstlern des 19. und 20. Jahrhunderts (wie zB Sänger, Schauspieler, Dirigenten)	6 000
2. sonstige Autographe (auch in Maschinschrift), wenn weder Austriaca I noch Austriaca II, noch Austriaca III.....	15 000
XVII. Globen (auch nicht aufgezo- gene Blätter)	
1. nach 1918	unbegrenzt
2. des 18. bis 20. Jahrhunderts (vor 1919)	40 000
XVIII. Briefmarken	
Briefmarken und sonstige philatelistische Sammelobjekte (auch wenn Teil einer Serie oder Sammlung)	
1. nach 1918	unbegrenzt
2. Österreich-Ungarn	30 000
3. sonstige	50 000
XIX. Fahrzeuge	
Fahrzeuge ein- oder mehrspurig jeder Art (wenn nicht Spielzeug)	
1. nicht älter als 50 Jahre	unbegrenzt
2. älter als 50 Jahre	20 000"
Artikel II	
Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.	
Busek	

Auszug aus dem
Denkmalschutzgesetz (DMSG)

in der Fassung der Novellen

von

1978 (BGBl. Nr. 167/1978) und

1990 (BGBl. Nr. 473/1990)

§ 1.

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles oder einer Sammlung besteht, hat das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu entscheiden. Wenn eine

ausreichende Erforschung von Denkmalen – wie insbesondere bei nicht ausgegrabenen Bodendenkmalen – noch nicht abgeschlossen ist, ist die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Denkmale nur dann zulässig, wenn die für die Unterschutzstellung erforderlichen Fakten auf Grund des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wenigstens wahrscheinlich sind und die unversehrte Erhaltung der Denkmale andernfalls gefährdet wäre.

.....

§ 2.

(1) Bei Denkmalen (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt. Die gesetzliche Vermutung gemäß diesem Absatz vermag eine bescheidmäßige Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmalen (Ensembles, Sammlungen) nicht zu ersetzen.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solches Denkmals tatsächlich gegeben ist.

.....

§ 3

(1) Bei Denkmalen, die nicht kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1), gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

.....

Beil. ./I

Verordnung über den Schutz der Archivalien (Schrift- denkmale)

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte vom 19. Jänner 1931 betreffend den Schutz der Schriftdenkmale, BGBl 1931/56

§ 1. (1) In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an Stelle des Bundesdenkmalamtes das dem Bundeskanzleramt unterstellte Archivamt, dessen Entscheidungen und Verfügungen endgültig sind.

(2) Hiebei findet die Verordnung vom 25. Juni 1924, BGBl. Nr. 299, Anwendung.

§ 2. Das Archivamt ist demnach zuständig:

a) in jenen Fällen, die Archive im eigentlichen Sinne betreffen, das sind Sammlungen von Schriftstücken geschichtlich gewordenen Charakters, welche in planmäßiger Anlage für die Zwecke einer mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betrauten Stelle oder einer dauernd fortgesetzten privaten Geschäftsführung oder für familiengeschichtliche Zwecke geschaffen worden sind (öffentliche Archive, Geschäfts- und Familienarchive);

b) bezüglich der Schriftstücke geschichtlich gewordenen Charakters, welche sich einzeln oder in nicht systematisch angelegten Gruppen vorfinden, wenn ihr Inhalt sich ausschließlich oder vorwiegend auf rechtliche, politische oder wirtschaftliche Angelegenheiten bezieht.

§ 3. Der Schutz der Schriftstücke geschichtlich gewordenen Charakters, welche nicht der im § 2 gegebenen Kennzeichnung

entsprechen, obliegt dem Bundesdenkmalamt, und zwar auch dann, wenn Sammlungen dieser Art (wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken u. s. w.) als Archive bezeichnet werden.

§ 4. (1) Der Schutz der Gegenstände geschichtlichen oder kulturellen Interesses, die nicht Schriftstücke sind, deren Sammlungen aber gleichwohl als Archive bezeichnet werden (wie Karten-, Plan-, Tonplattenarchive u. s. w.), obliegt dem Bundesdenkmalamte.

(2) Soweit aber Gegenstände der im Absatz (1) angeführten Art, sei es einzeln oder in geschlossenen Gruppen, in einem im § 2 angeführten Archiv aufbewahrt werden und mit Schriftstücken des betreffenden Archivs in inhaltlicher Beziehung stehen, sind sie als Archivteile zu betrachten.

§ 5. Bezüglich der Archivteile, welche zufolge ihrer Gestaltung oder Ausstattung eine nicht bloß archivalische Bedeutung besitzen (wie Typare, minierte Handschriften, ornamentierte Bucheinbände u. s. w.), sind die Maßnahmen des Archivschutzes jeweils rechtzeitig dem Bundesdenkmalamte bekanntzugeben.